

EDITORIAL

I.

„Verwöhnungsverwahrlosung“ – ein treffliches Wort von *Samson* als Zustandsbeschreibung für die Gesetzgebung im deutschen Steuerrecht. Vornehmer natürlich *Redeker* in der NJW 2002, 2756 ff. („Auf der Suche nach besserer Gesetzgebung“). Favorit der Redaktion ist allerdings die „Geldsack-KG“: Beschreibung der Zustände in der deutschen Wirtschaft?

II.

Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV hat nun ziemlich genau 770 Mitglieder. Ein schöner Erfolg. Weiter so: Mit hoffentlich attraktiven Veranstaltungen (bei 220 Teilnehmern beim Steueranwaltstag haben wir zumindestens nicht alles falsch gemacht), dokumentiert in Tagungsbänden und ergänzt durch das [steueranwaltsmagazin](#).

III.

Wie fühlt man sich, wenn man vor der Verwirklichung seiner Träume steht? Zitat aus der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung: „Modernisierung und Vereinfachung wird in den nächsten vier Jahren die Leitlinie unserer Steuerpolitik sein. (...) Wir wollen einen kundenorientierten Vollzug der Steuergesetze...“ Bitte schön, wir werden die Regierung an diesem Anspruch festhalten. Das SteVAG (oder wie das heißen mag) ist die erste Nagelprobe. Ein „Ungenügend“ nicht ausgeschlossen, außer man liebt Daumenschrauben.

IV.

An dieser Stelle wollen, ja müssen wir fast, eine aktuelle Aussage zitieren, auch wenn wir uns Kommentare ersparen – aus dem „Steuer-Song“ von *Elmar Brandt*: „Was du heute kannst versprechen/darfst du morgen wieder brechen/und drum hol ich mir jetzt jeden einzelnen Geldschein/euer Pulver, eure Kohle, euer Sparschwein!/Ich erhöh euch die Steuern,/gewählt is gewählt, ihr könnt mich jetzt nicht mehr feuern,/das ist ja das Geile an der Demokratie.“

V.

Wir sind ON! Die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht unterhält nun nicht nur irgendeine, sondern eine topaktuelle interaktive homepage (s. hierzu in diesem Heft S. 89). Viel Spaß mit [steuerrecht dav.de](#)!

Eine schöne Weihnachtszeit wünscht

Ihr
Jürgen Wagner
Red. [steueranwaltsmagazin](#)

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zum [steueranwaltsmagazin](#), insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum steuerrechtlichen „Niveau“ zusenden. Wir schließen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, Konstanz
WAGNER.RECHTSANWAELTE@t-online.de

Rechtsanwältin Kirsten Bäumel-Ianniello, Aachen
Baumel@Sina-Maassen.de

Die nächste Ausgabe des [steueranwaltsmagazin](#) erscheint am 15. März 2003 zusammen mit dem Tagungsband STEUERANWALTSTAG 2002. Die Ausgabe 02/2003 erscheint am 15.05. vor dem Deutschen Anwaltstag in Freiburg, die Ausgabe 03/2003 wie gewohnt am 15.09. (zusammen mit dem Tagungsband der Veranstaltung STEUERANWALT INTERNATIONAL in Prag. Danach folgt die Weihnachtsausgabe 04/2003 zum 15.12.2003.

Die wichtigsten Termine der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV im Jahr 2003:

14.–15. Februar	Gemeinsame Veranstaltung mit der DVEV	Neuss
08.–09. Mai	Steueranwalt International	Prag
30.–31. Mai	Deutscher Anwaltstag	Freiburg
27.–28. Juni	Gemeinsame Veranstaltung mit der ArGe Strafrecht	München
14.–15. November	Steueranwaltstag	Berlin

Mitschreibende in dieser Nummer:
Kirsten Bäumel-Ianniello, Jürgen Wagner (Redaktion);
Andreas Jahn, Dr. Jochen Krieger, Dr. Wolfgang Leibner,
Sebastian Korts, Udo Schmallenberg

Impressum: Herausgeber: ARGE Steuerrecht im DAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, T 030/726152-0 · Verlag: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, T 0228/91911-0 · Satz und Druck: Richarz Publikations-Service GmbH, 53757 Sankt Augustin · Anzeigenverwaltung: Verlag. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2002. · Alle Urheber-, Nutzungsrechte und Verlagsrechte vorbehalten.
Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Bezugspreis ist im Mitgliedspreis enthalten
ISSN 1615-5610

DIE ENTWICKLUNG DES HAFTUNGSRECHTS FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuer- sowie Insolvenzrecht Dr. Wolfgang Leibner LL.M., Langenhagen**

I. VORBEMERKUNG

Die Bedeutung des Haftungsrechts für Wirtschaftsprüfer hat kontinuierlich zugenommen. Dies gilt nicht nur im Zusammenhang mit spektakulären Insolvenzen, wie z.B. Flowtex, Holzmann oder Enron. Vielmehr hat auch der im mittelständischen Unternehmensbereich tätige Wirtschaftsprüfer verstärkt Haftungsrisiken zu gegenwärtigen. Akut werden diese zum einen wegen der allgemein steigenden Zahl von Insolvenzen. Ein Trend, der noch einige Zeit weiter anhalten wird. Zum anderen sind die Anforderungen an mittelständische Unternehmen und die Berater im Rahmen ihrer Bankfinanzierung – nicht zuletzt durch Basel II – gestiegen. Beide Entwicklungen führen dazu, daß die Verantwortung der Wirtschaftsprüfer in den jeweiligen Fällen verstärkt überprüft wird. Der nachstehende Beitrag geht anhand ausgewählter Rechtsprechung auf einige besonders praxisrelevante Fallkonstellationen ein.

II. ALLGEMEINE HAFTUNGSREGELUNGEN

Zunächst soll jedoch die allgemeine haftungsrechtliche Ausgangssituation für Wirtschaftsprüfer kurz dargelegt werden, um eine Einschätzung der künftigen Entwicklung zu ermöglichen.

1. WIRTSCHAFTSBERATENDE TÄTIGKEIT

Grundsätzlich handelt es sich bei den von Wirtschaftsprüfern abgeschlossenen Vereinbarungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Steuerberatung um die gleiche Art von Verträgen, wie sie auch von rein steuerlichen Beratern eingegangen werden. Daher ergeben sich insoweit für Wirtschaftsprüfer aus haftungsrechtlicher Sicht keine Besonderheiten im Verhältnis zu Steuerberatern und es kann im jeweiligen Fall auf die hierzu umfangreich vorliegende Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

In der Regel liegt demgemäß ein sogenannter echter Beratungsvertrag vor. Soweit im Rahmen der danach bestehenden vertraglichen Verpflichtungen es zu Beratungsversehen kommt, erfolgte bisher eine Haftung auf Grundlage des Rechtsinstitutes der positiven Forde-

rungsverletzung. Im Rahmen des am 01.01.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes sind in Form des § 280 Abs. 1 BGB und des § 241 Abs. 2 BGB zwei neue Tatbestände zur Regelung von Pflichtverletzungen eingeführt worden. Die Regelung des § 280 Abs. 1 BGB stellt dabei für Pflichtverletzungen den allgemeinen Tatbestand dar. Der § 241 Abs. 2 BGB regelt die Verletzung von Nebenpflichten in einem bestehenden Schuldverhältnis. Je nach dem auf welche Pflichten aus dem Beratungsvertrag sich das Versehen des Wirtschaftsprüfers bezieht, ergeben sich zukünftig die entsprechenden Anspruchsgrundlagen. Eine solche Haftung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine der vier Grundpflichten durch den Berater verletzt worden ist.¹

Die erste Grundpflicht für den Berater ist die umfassende Aufklärung des Sachverhaltes. So muss der Berater klären, welche Ziele der Mandant bezüglich des Auftrages verfolgt, welche tatsächlichen Umstände dafür maßgeblich sind und welche Beweismittel zur Verfügung stehen.² Hat der Berater Hinweise dafür, daß die Informationen lückenhaft und unzutreffend sind, muss er sich um Ergänzung oder Berichtigung bemühen. Grundsätzlich besteht ein Anscheinsbeweis dafür, daß der Mandant eine Bitte um weitere Angaben und Unterlagen erfüllt hätte.³

Die nächste Grundpflicht des Beraters betrifft die rechtliche Prüfung des ermittelten Sachverhalts. Zu untersuchen ist hierbei, ob und wie der Mandant das erstrebte Ziel aufgrund des festgestellten Sachverhalts auf dem Rechtswege erreichen kann. Diese Prüfung muss auf Basis aller einschlägigen Rechtsnormen sowie von Erläsen, einer ständigen Verwaltungsübung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgen. Die dritte Pflicht des Beraters ist die eigentliche Beratung des Mandanten. So muss er den Mandanten über das Ergebnis der Sach- und Rechtsprüfung umfassend in Kenntnis setzen. Das Ziel der Beratung ist, den Mandanten eine sachgerechte, eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen.⁴ Die letzte Grundpflicht des Beraters schließlich ist die Schadensprävention. So muss der Berater seinen Mandanten vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen bewahren. Gegebenenfalls können entsprechende Hilfs- und Vorsorgemaßnahmen des Beraters erforderlich sein. Die Durchführung von risikoreichen Maßnahmen darf nur nach Aufklärung des Mandanten und mit dessen Zustimmung erfolgen.⁵ Aus den vier vorstehend

* Der Autor ist als Rechtsanwalt insbesondere auf dem Gebiet des Haftungsrechts tätig (www.Leibner.de).

1 OLG Schleswig, Az: 10 U 13 / 92.

2 BGH, WM 1998, 303, 309; 1992, 62, 66; 701, 702 ff.; 2000, 189.

3 BGH, WM 1996, 1832, 1835f.; 1997, 1392, 1394f.

4 BGH, WM 1997, 335, 338; 1999, 1342, 1344.

5 BGH, WM 1990, 1917.

beschriebenen vertraglichen Grundpflichten eines Beraters leiten sich dann je nach Mandatsgegenstand bestimmte weitere Einzelpflichten ab.

2. HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Eine Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Dritten kommt grundsätzlich auf der Grundlage von Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und durch Auskunftsverträge in Betracht. Aus der Vorschrift des § 323 HGB können dagegen keine vertraglichen Ersatzansprüche für Dritte folgen.⁶ Die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ergibt sich durch Auslegung, denn im Regelfall wird eine Vereinbarung keine ausdrückliche Bestimmung über den Schutz eines Dritten enthalten.⁷ Ein entsprechendes Auslegungsergebnis setzt voraus, daß dem Vertragsschuldner die Einbeziehung des Dritten in den vertraglichen Schutzbereich zumindest erkennbar ist⁸ und die Rechtsgüter des Dritten durch die Vertragsleistung des Schuldners mit Rücksicht auf den Vertragszweck bestimmungsgemäß und typischer Weise beeinträchtigt werden können. Weiterhin muss der Vertragsgläubiger ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben.⁹

Im Gegensatz zu einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegt bei einem Auskunftsvertrag eine eigenständige Vereinbarung zwischen dem Geber einer Auskunft und deren Empfänger vor. Ein solcher Auskunftsvertrag wird geschlossen, wenn sich jemand gegenüber einem anderen ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten verpflichtet, eine bestimmte Auskunft zu erteilen.¹⁰ Der stillschweigende Abschluss eines solchen Vertrages setzt voraus, daß die Auskunft – für den Geber erkennbar – erhebliche Bedeutung für den Empfänger hat, weil dieser sie zur Grundlage einer wesentlichen Vermögensentscheidung machen will. Letztendlich hängt der Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten von einer Bewertung der Gesamtumstände des jeweiligen Falls mit Rücksicht auf die Verkehrsan-schauung ab. Anhaltspunkt in diesem Sinne kann sein, daß der Auskunftgeber – also der Wirtschaftsprüfer – für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig ist oder mit der Auskunft ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt.¹¹ Je nach dem Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen kommt also auch eine Haftung des Wirtschaftsprüfers nicht nur gegenüber seinem Vertragspartner in Betracht, sondern auch gegenüber Dritten.

3. ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch die Vorschrift des § 323 HGB im Bereich der Pflichtprüfungen erheblich modifiziert. Soweit dieser Tatbestand eingreift, soll nach der h.M. ins-

besondere das Institut der positiven Forderungsverletzung ausgeschlossen sein. Die Regelungen der Dritthaftung jedoch kommen zur Anwendung. Nach § 323 HGB besteht die Verpflichtung zur gewissenhaften, unparteiischen und eigenverantwortlichen Prüfung.¹² Die Einzelheiten hierzu werden insbesondere durch die Rechtsprechung und die von dieser entwickelten Fallgruppen konkretisiert. Etwas anderes gilt für den Bereich der freiwilligen Prüfungen. Hier findet § 323 HGB keine Anwendung, weswegen es den Beteiligten freisteht, die zu erfüllenden Pflichten im Einzelfall zu definieren. Für die Verletzung der danach bestehenden Pflichten kommen dann die allgemeinen Haftungsregelungen zur Anwendung.

III. RECHTSPRECHUNGSENTWICKLUNG

Nachstehend werden Rechtsprechungsentscheidungen zu den Bereichen Konkretisierung der Pflichten und Haftung gegenüber Dritten dargestellt, weil diese besonders praxisrelevant sind.

1. PFLICHTENKONKRETISIERUNG

Es wurde bereits dargelegt, daß im Rahmen von Pflichtprüfungen eine Einschränkung der Pflichten nicht möglich ist, da § 323 Abs. 4 HGB sich sowohl auf die Haftung dem Grunde nach als auch der Höhe nach bezieht.¹³ Die Prüfungspflichten sind vielmehr in §§ 318 ff. HGB festgelegt.¹⁴ Einschränkungen sowie Modifikationen kommen demgemäß nur für den Bereich der freiwilligen Prüfungen und den Bereich der sonstigen beratenden Tätigkeit in Betracht.¹⁵ Soweit der Wirtschaftsprüfer danach sowohl im Rahmen der Abschlussprüfung tätig wird, als auch eine Beratung des Mandanten in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten vornimmt, ist dieses zwar grundsätzlich zulässig,¹⁶ birgt jedoch besondere Haftungsrisiken. Diese resultieren daraus, daß vielfach in der Praxis die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Wirtschaftsprüfers nicht mit der erforderlichen notwendigen Sorgfalt – also durch eine gegebenenfalls gerichtsver-

6 LG Hamburg, Az: 402 O 70 / 97; LG Frankfurt, Az: 18 O 475 / 95

7 BGH, NJW 1984, 355, 356; WM 1986, 711; BGHZ 56, 269, 273

8 BGHZ 49, 350, 354; BGH, NJW 1985, 489; WM 1984, 1233, 1234; NJW 1985, 2411; BGHZ 133, 168, 173

9 BGHZ 49, 350, 354; 69, 82, 86; 70, 327, 329; 96, 9, 17; 133, 168, 173

10 BGH, NJW 1972, 678, 680; 1973, 321, 323; 1992, 2080, 2082

11 BGH, NJW 1986, 180; WM 1988, 1828; 1992, 1031, 1034; NJW 1993, 3073, 3075; WM 1995, 941, 943; 1998, 1771, 1772

12 Zur Vertiefung vgl. Röhrich, Wpg - Sonderheft 2001, 80 ff.

13 Budde / Hense in: Beck'scher Bilanzkommentar, § 323, Rn. 135 m.w.N.

14 OLG Stuttgart, Urteil vom 25.07.1995, Az: 12 U 57 / 94

15 Vgl. a.a.O. Fn. 13 Rn. 162

16 BGH, Urteil vom 21.04.1997, Az: II ZR 317 / 95

wertbare Dokumentation – abgegrenzt werden. Dies kann zu einer faktischen Haftungsausweitung führen.

Ein weiteres Praxisproblem ist die Frage, wie weit die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers reichen, wenn der Mandant vorsätzlich Manipulationen oder ähnliches vornimmt. Die Linie der Rechtsprechung ist, daß in dieser Situation den Mandanten ein überwiegendes Mitverschulden trifft, selbst dann, wenn dem Wirtschaftsprüfer eine fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.¹⁷ Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Berater bei der Prüfung selbst vorsätzlich tätig geworden ist, also z.B. die Manipulation des Mandanten bewusst ignoriert hat.¹⁸ Dann müssen allerdings konkrete Anhaltspunkte für Manipulationen für den Wirtschaftsprüfer erkennbar gewesen sein. Von sich aus ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, eine gezielte Prüfung z.B. auf Unterschlagungen vorzunehmen, wenn es an solchen Anhaltspunkten fehlt.¹⁹ Weiterhin haftet der Wirtschaftsprüfer auch nicht dafür, daß der Mandant seine Arbeitsergebnisse zu zukünftigen strafbaren Handlungen nutzt.²⁰

Diese in der Rechtsprechung klar gezogene Grenze zwischen den Verantwortungsbereichen des Wirtschaftsprüfers und des Mandanten ist in der Praxis oft nicht präzise feststellbar. Gerade bei Fällen, in denen es auch um eine mögliche strafrechtliche Verantwortung des bisherigen Mandanten geht, ist zu beobachten, daß diese versuchen, dem Berater zur eigenen Entlastung eine möglichst umfassende Verantwortung zukommen zu lassen. Hier stellt sich dann insbesondere die genaue Abgrenzung zwischen der Fahrlässigkeit und dem Vorsatz als problematisch heraus. Hinzu treten Beweisproblematiken bei der Sachverhaltsermittlung. Dies gilt um so mehr, als ein Wirtschaftsprüfer nicht nur prüfend, sondern daneben ebenfalls beratend tätig geworden ist. Die Verantwortlichkeit und die Risiken des Wirtschaftsprüfers wachsen, um so weitergehend und umfassend er in einem Mandat tätig wird. Den entsprechenden Risiken kann letztendlich nur durch ein präventives Haftungsmanagement Rechnung getragen werden. Ein solches muss auch – wie die jüngsten Entwicklungen zeigen – die eigene gesellschaftsrechtliche Struktur in die Überlegungen mit einbeziehen.

2. HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN

Es wurde bereits dargelegt, daß für eine Haftung auf Grundlage eines sogenannten Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter es erforderlich ist, daß der Betroffene in den Schutzbereich einbezogen ist. Dabei sind nicht per se ohne weiteres alle Gläubiger, Gesellschafter oder Anteilserwerber in den Schutzbereich eines Prüfungsauftrages einbezogen.²¹ Vielmehr ist es in jedem einzelnen Fall erforderlich, daß eine konkrete Einbeziehung des Dritten erfolgt, was z.B. daraus resultieren kann, daß beide Vertragspartner bei der Auftragserteilung übereinstimmend davon ausgegangen sind, eine Prüfung erfolge auch im Interesse eines bestimmten Dritten.²² Eine solche Einbeziehung ist aber auch bereits ohne eine ausdrückliche Vereinbarung angenommen worden, nämlich z.B. dann, wenn die Gesellschafter gleichzeitig vom Wirtschaftsprüfer beraten worden sind.²³ Eine Einbeziehung und damit eine Dritthaftung wurde weiterhin schon dann angenommen, wenn dem Wirtschaftsprüfer bekannt ist, daß ein Unternehmen wegen Finanzproblemen verkauft werden soll und die von ihm geprüfte Bilanz eine Entscheidungsgrundlage darstellt.²⁴ Hierbei müssen dem Wirtschaftsprüfer wiederum die Umstände des Falles bekannt sein. Allein die abstrakte Möglichkeit, daß sein Arbeitsergebnis Dritten überlassen wird, reicht nicht aus, daß diese in den Schutzbereich einbezogen werden.²⁵ Andererseits ist es nicht erforderlich, daß die einbezogenen Personen dem Wirtschaftsprüfer namentlich bekannt sind oder eine zahlenmäßige Abgrenzung erfolgt.²⁶ Zum Teil wird in der Rechtsprechung sogar angenommen, daß es ausreichend ist, wenn ein Arbeitsergebnis des Wirtschaftsprüfers erkennbar zum Gebrauch gegenüber einem Dritten bestimmt ist und deshalb mit einer bestimmten Beweiskraft ausgestattet sein soll.²⁷ Im Ergebnis ist damit festzuhalten, daß die erheblichen Haftungsrisiken im Bereich der Dritthaftung insbesondere aus der sehr diffusen Definition der tatbestandlichen Voraussetzungen resultieren. Dieses eröffnet im jeweiligen Fall erhebliche Wertungsspielräume. Für den Wirtschaftsprüfer ergibt sich deswegen die Notwendigkeit eines aktiven Haftungsmanagements, gerade mit Blick auf die möglichen Dritthaftungsansprüche.

IV. AUSBLICK

Die spektakulären Insolvenzen der letzten Zeit haben erneut zu einer intensiven Diskussion um die Verantwortung der Wirtschaftsprüfer geführt. Dabei fokussiert sich bei „Wirtschaftsskandalen“ immer wieder die Aufmerksamkeit und das Interesse der Öffentlichkeit auf die jeweils tätigen Wirtschaftsprüfer. Die allgemein erwartete Entwicklung bei den Insolvenzzahlen und die Verschärfung der Rahmenbedingungen für die Kreditierung

17 OLG Hamburg, Urteil vom 25.09.1996, Az: 5 U 208 / 95.

18 OLG Hamm, Urteil vom 17.02.1993, Az: 25 U 77 / 92.

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.1996, Az: 5 U 11 / 96.

20 OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.02.1985, Az: 12 U 132 / 82.

21 BGH, Urteil vom 02.04.1998, Az: III ZR 245 / 96.

22 Vgl. BGH FN. 18.

23 OLG Stuttgart, Urteil vom 25.07.1995, Az: 12 U 57 / 94.

24 LG Arnberg, Urteil vom 10.03.1995, Az: 2 O 473 / 94.

25 LG Köln, Urteil vom 11.02.1986, Az: 22 O 131 / 85.

26 BGH, Urteil vom 02.11.1983, Az: IVa ZR 20 / 82.

27 OLG München, Urteil vom 17.05.1991, Az: 21 U 4529 / 90.

von Unternehmen werden diese Entwicklung noch weiter fördern. In diesem Zusammenhang ist mit einer Erhöhung der geltend gemachten Haftungsansprüche und einer Verschärfung der Rechtsprechung als Reaktion auf die Diskussion zu rechnen. Dem kann seitens der Wirtschaftsprüfer nur durch ein präventives Haftungsmanagement begegnet werden.

GRUNDSÄTZE ZUR ERBSCHAFTSTEUER BEI AUSLANDSBERÜHRUNGEN

*RA/FASr Dr. Heinz-Willy Kamps,
Streck Mack Schwedhelm, Berlin*

I. ÜBERSICHT

Die Globalisierung wirkt sich auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus. Die Sachverhalte mit Auslandsbezug gewinnen in der täglichen Praxis zunehmend an Bedeutung.

Zentrale Vorschrift des deutschen internationalen Steuerrechts ist § 2 ErbStG. Er schränkt die Grundsatznorm des § 1 ErbStG ein, die ohne jeden räumlichen Bezug zunächst sämtliche auf der Welt vorkommende Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge erfasst.

Vermögensübertragungen sind in Deutschland unter zwei Anknüpfungspunkten steuerpflichtig. Entweder ist ein Inländer beteiligt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Oder die Übertragung bezieht sich auf Inlandsvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Knüpft das Gesetz an die Qualifikation „Inländer“ an, wird der gesamte Vermögensanfall erfasst (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Dieser Fall wird als unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht bezeichnet (MEINCKE, ErbStG, 13. Auflage, 2002, § 2 Rz. 2). Ist (alleiniger) Anknüpfungspunkt das Inlandsvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), entsteht die Steuerpflicht nur für diesen speziellen Vorgang. Als Zwischenstufe im Falle des Wegzugs gibt es von beiden Varianten Erweiterungen:

Unter Anknüpfung an die Person die erweiterte unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Unter Bezug auf das Inlandsvermögen die sogenannte erweiterte beschränkte Erbschaftsteuerpflicht (§ 4 AStG).

II. (ERWEITERTE) UNBESCHRÄNKTE STEUERPFICHT (§ 2 ABS. 1 NR. 1 ERBSTG)

1. BEGRÜNDUNG DER UNBESCHRÄNKTEN STEUERPFICHT

Die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht tritt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ein, wenn

- der Erblasser zur Zeit seines Todes,
- der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung,
- der Erwerber (Erbe/Beschenkter) im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ein Inländer ist.

Der deutschen Erbschaftsteuer unterliegen also grundsätzlich alle Erwerbe, die steuerpflichtige Vorgänge iSd. § 1 ErbStG sind, sobald nur ein Beteiligter Inländer ist. Wo der Erwerb stattfindet, wo sich der vererbte oder geschenkte Gegenstand befindet, ist unerheblich. Als Inländer gelten im Wesentlichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Nr. 1 a). Entscheidende Voraussetzung für die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht ist demnach die Inländereigenschaft von Erblasser, Schenker oder Erwerber. Die deutsche Erbschaftsteuerpflicht greift damit sehr viel weiter als die Erbschaftsteuer der meisten anderen Staaten. Im Gegensatz zu Deutschland stellt zB Spanien allein auf den Erben bzw. Beschenkten ab.

Unter Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ErbStG ist der Wohnsitz iSv. § 8 AO bzw. der gewöhnliche Aufenthalt iSv. § 9 AO zu verstehen (ausführliches Prüfschema bei NEU, DStZ 1995, 715). Auch Körperschaften werden erfasst. Für sie sind Sitz oder Geschäftsleitung im Inland maßgebend, § 2 Abs. 1 Nr. 1 d) ErbStG. Ob zudem Personengesellschaften in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1 d) ErbStG fallen, ist bisher höchststrichterlich nicht entschieden (vgl. zum Meinungsstand JÜLICHER in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, Loseblattwerk, § 2 Rz. 28 f. (Feb. 2001)). Meines Erachtens steht dem der klare Wortlaut der Vorschrift entgegen.

Besondere Beachtung im Rahmen der Erbschaftsteuerpflicht ist dem Zeitpunkt zu schenken.

Beispiel: Familie F ist 1990 von Köln nach Mallorca gezogen. Das Inlandsvermögen wurde aufgelöst. Ertragsteuerlich bestehen also keinerlei Anknüpfungspunkte für eine deutsche Steuerpflicht. Vater V hat in seinem Testament der Tochter T ein Vermächtnis aus seinem Nachlass ausgesprochen, dass auf den Zeitpunkt der Verheiratung der Tochter aufschiebend bedingt ist. F stirbt. T lernt auf Mallorca Rechtsanwalt R aus Köln kennen. Sie zieht zurück nach Köln und heiratet. **Lösung:** Zum Entste-

hungszeitpunkt der Steuer ist T Steuerinländerin und deshalb unterliegt das Vermächtnis der deutschen unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht.

2. BEGRÜNDUNG DER ERWEITERTEN UNBESCHRÄNKTEN STEUERPFLICHT

Als Inländer gelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG auch deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben (erweiterte unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht).

Für die Beratung: Maßgebend ist somit die deutsche Staatsangehörigkeit. Wer die Fünf-Jahres-Frist nach der Auswanderung nicht abwarten und vorher schenken will bzw. befürchtet, vorher zu versterben, so dass der Vermögensübergang vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist eintritt, muss die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben, um der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht zu entgehen.

3. BESTEUERUNGSUMFANG

Sofern der Erblasser/Schenker als Inländer iSv. § 2 ErbStG anzusehen ist, unterliegt das gesamte Vermögen des Erblassers/Schenkers, das durch den Erbfall oder die Schenkung auf andere Personen übergeht, der deutschen Erbschaftsteuer. Steuerverstrickt ist also sowohl das im Inland belegene als auch das im Ausland belegene Vermögen. Es spielt keine Rolle, wo die Personen ansässig sind, die das Vermögen erhalten.

Beispiel: Ein Italiener schenkt sein in Frankreich gelegenes Grundstück einem Inländer. **Lösung:** Es fällt deutsche Erbschaftsteuer an. **Variante:** Dasselbe gilt, wenn der Inländer das Grundstück dem Italiener schenkt. Zusätzlich könnte noch Erbschaftsteuer in Frankreich und Italien anfallen.

Beispiel: Der im Jahr 1999 von Köln nach Paris verzogene deutsche Staatsangehörige A verstirbt im Jahr 2002 und hinterlässt folgendes Vermögen: Eine Farm in Kanada, die Beteiligung an einer französischen S.A., die Beteiligung an einer amerikanischen Personengesellschaft, Aktien einer spanischen Bank, ein Wohnhaus in Deutschland sowie erhebliche Bargeldbestände. Erben sind zu gleichen Teilen seine in Frankreich lebende Ehefrau, die in Spanien lebende Tochter sowie der in Deutschland lebende Sohn. **Lösung:** Das gesamte Vermögen des Erblassers unterliegt der deutschen Erbschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG). Es spielt keine Rolle, dass es zum Teil im Ausland belegen ist. Ferner spielt es keine Rolle, dass die Erwerber zum Teil im Ausland ansässig sind.

Sofern der Erbe/Beschenkte Steuerinländer, der Zuwendende Steuerausländer ist, ist das steuerpflichtige Vermögen begrenzt: Erfasst wird das dem Erben/Beschenkten zufallende Vermögen, nicht das gesamte Vermögen des Erblassers/Schenkers. Maßgebend ist wiederum, ob dieses Vermögen im Inland oder im Ausland belegen ist.

Beispiel: Der im vorherigen Beispiel ausgewanderte A ist im Jahr 1970 nach Mallorca gezogen. **Lösung:** Der in Deutschland lebende Sohn ist mit dem Teil des Vermögens, der ihm Kraft Erbfolge zufällt, in Deutschland steuerpflichtig, auch soweit ausländisches Vermögen betroffen ist.

Für die Beratung: Der Wegzug ins Ausland führt im Ergebnis also nur zur Beendigung der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht, wenn sowohl Erblasser als auch Erbe nach Spanien auswandern und der Umzug im Zeitpunkt des Erbfalls länger als fünf Jahre zurückliegt.

4. STEUERBARE VORGÄNGE

Im Bereich internationaler Erbfälle richten sich die Erbfolge und Schenkungen oft nicht nach deutschem, sondern nach ausländischem Zivilrecht (vgl. dazu ausführlich FLICK/PILTZ, Der internationale Erbfall, Rz. 78 ff.). Es stellt sich dann die Frage, ob unentgeltliche Bereicherungen iSd. deutschen Erbschaftsteuerrechts vorliegen (Steuerbarkeit), wenn ja, unter welche Gruppe der Erwerbsvorgänge sie rechtlich subsumiert und in welche Steuerklasse die Personen eingeordnet werden.

Im Ergebnis werden auch die sich nach ausländischem Zivilrecht vollziehenden unentgeltlichen Bereicherungen von dem deutschen Erbschaftsteuerrecht erfasst, obwohl die §§ 3–8 ErbStG im Wesentlichen an das deutsche Zivilrecht anknüpfen.

Es gilt folgende Vorgehensweise (vgl. FLICK/PILTZ, aaO., Rz. 1246 ff.):

Der Vermögensübergang nach ausländischem Recht ist mit denen in §§ 3–8 ErbStG genannten Rechtsinstituten des deutschen Rechts zu vergleichen. Entweder stimmen der ausländische und der deutsche Rechtsvorgang inhaltlich überein oder es ist der wirtschaftlich der dem ausländischen Vorgang am nächsten kommende deutsche Gesetzestatbestand zu suchen. Nur in seltenen Fällen kommt die Praxis hier zu dem Ergebnis, dass der ausländische Vorgang kein steuerbares deutsches „Pendant“ findet.

III. BESCHRÄNKTE ERBSCHAFTSTEUERPFLICHT

1. AUSGANGSLAGE

Sind alle Beteiligten Steuerausländer, greift die unbeschränkte Steuerpflicht nicht, kommt nur die beschränkte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG in Betracht.

Die Steuerpflicht beschränkt sich auf bestimmte Gegenstände des inländischen Vermögens. Die beschränkte Steuerpflicht erfasst folglich nicht alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von einem Steuerausländer auf einen anderen Steuerausländer. Nur solche Vermögensgegenstände, die in enger Beziehung zum Inland stehen, sollen der Erbschaftsteuer unterworfen werden, wenn ein persönlicher Bezug zum Inland bei den beteiligten Personen fehlt.

2. STEUERPFLICHTIGES INLANDSVERMÖGEN

Das erbschaftsteuerpflichtige Inlandsvermögen ist in § 121 BewG aufgeführt. Danach zählen zum erbschaftsteuerpflichtigen Inlandsvermögen insbesondere:

- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
- inländisches Grundvermögen;
- inländisches Betriebsvermögen (inländische Betriebsstätte oder ständiger Vertreter);
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland iHv. mindestens 10 %;
- Forderungen und Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte gesichert sind.

3. NICHT STEUERPFLICHTIGE VORGÄNGE

Nicht erfasst von der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht wird das Auslandsvermögen, das von einem Steuerausländer auf einen anderen Steuerausländer übergeht. Auch bestimmte Vorgänge, die einen Inlandsbezug aufweisen, aber nicht unter § 121 BewG zu subsumieren sind, fallen aus der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht heraus. Dazu gehören zB:

- Übergang von Bank- oder Sparguthaben bei deutschen Kreditinstituten, (reine Geldforderungen);
- Übergang ungesicherter Forderungen gegen inländische Schuldner;
- Übergang in Deutschland deponierter Wertpapiere;
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter 10 %.

Ferner nicht beschränkt steuerpflichtig ist zB ein Geldvermächtnis, das ein Steuerausländer einem anderen Steuerausländer aussetzt, selbst dann nicht, wenn es aus

einem Nachlass zu entrichten ist, der nur aus Inlandsvermögen besteht (KAPP/EBELING, ErbStG, Loseblattwerk, § 2 Rz. 38 (April 2002)).

Beispiel: Der vor 10 Jahren nach Belgien verzogene Vater V ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in Köln. Seine beiden Kinder leben seit über fünf Jahren in Frankreich und Italien. **Lösung:** Werden die beiden Kinder zu Erben eingesetzt, ist auf den Übergang des in Deutschland belegenen Hausgrundstücks Erbschaftsteuer zu bezahlen. Wird ein Dritter als Erbe eingesetzt und ein Vorausvermächtnis zugunsten der beiden Kinder in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks ausgesetzt, wird im Ergebnis die deutsche Steuerpflicht vermieden.

Der Pflichtteilsanspruch eines Ausländers im Erbfall nach einem Ausländer wird nicht besteuert, selbst wenn der Erbe Inländer ist und der Nachlass ausschließlich Inlandsvermögen umfasst (vgl. MEINCKE, aaO., § 2 Rz. 11). Denn dieser Anspruch ist ungesicherte Forderung, folglich nicht Inlandsvermögen im Rechtssinn.

Schulden und Lasten sind nur abzugsfähig, wenn sie mit dem Inlandsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, § 10 Abs. 6 Satz 2 ErbStG.

Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG bestehen grundsätzlich auch bei beschränkter Steuerpflicht (vgl. BFH, BStBl. 1984 II, 9; JÜLICHER in Troll/Gebel/Jülich, aaO., § 13 Rz. 1). Jedoch werden die Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG nicht gewährt. Vielmehr sieht § 16 Abs. 2 ErbStG einheitlich einen Freibetrag von € 1.100,-, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis vor.

Für die Beratung: Wegen des geringen Freibetrags ist bei nahen Verwandten zu prüfen, ob nicht die unbeschränkte Steuerpflicht günstiger ist. Hinzu kommt die eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten.

Der Steuertarif ist für In- und Ausländer gleich.

Beispiel: Erblasser E mit Wohnsitz im Ausland verfügt über folgendes Vermögen:

Grundstück Berlin, Ertragswert	€ 100.000,-
Bankguthaben Inland	€ 200.000,-
Grundstück Spanien, Wert	€ 200.000,-

Der Sohn S (Alleinerbe) des E ist ebenfalls Steuerausländer. **Lösung:** S hat Erbschaftsteuer auf das Grundstück im Inland zu zahlen, und zwar ausgehend von Ertragswert € 100.000,-, abzüglich Freibetrag gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG iHv. € 1.100,- = € 98.900,-. Die restlichen Vermögensgegenstände unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Der Wert des Erwerbs ist nach der Steuerklasse I auch für die Höhe des Steuersatzes (bis € 256.000,-

11 %) maßgeblich. S muss Erbschaftsteuer iHv. € 10.879,- zahlen.

Besonderheit für Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften: Maßgebend für die 10 %-Grenze (§ 121 Abs. 1 Nr. 4 BewG) ist der Beteiligungsumfang des Abgebenden, nicht der des Empfängers (JÜLICHER in Troll/Gebel/Jülicher, aaO., § 2 Rz. 58 (März 2000); KAPP/EBELING, aaO., § 2 Rz. 40 (April 2002)).

Um zu vermeiden, dass Anteile nach einer Aufteilung unter Umgehung der Erbschaftsteuer übertragen werden, bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ErbStG, dass die einer Schenkung folgenden weiteren Teilerwerbe der Erbschaftsteuer auch dann unterliegen, wenn die Beteiligung bereits unter 10 % gesunken ist.

Beispiel: Der Ausländer A ist zu 11 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt. Er schenkt dem Ausländer B 2 % seiner Beteiligung, die damit unter 10 % fällt. Die Beteiligung ist künftig an sich nicht mehr Inlandsvermögen. Es folgen weitere Schenkungen an B nach. Lösung: Diese sind jedoch weiterhin nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ErbStG steuerpflichtig.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ErbStG verlangt allerdings, dass die „Voraussetzungen des § 14 ErbStG erfüllt sind“. Folglich ist der Zeitraum von 10 Jahren maßgeblich. Im Beispiel könnte die Restbeteiligung von 9 % nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei an B übertragen werden.

Meines Erachtens bedeutet die Verweisung auf § 14 ErbStG aber auch, dass im letzten Beispiel nur Erwerbe des B steuerpflichtig sind, nicht aber, wenn ein weiterer Ausländer Erwerber ist. Denn in diesem Fall fände auch § 14 ErbStG keine Anwendung (SCHWEDHELM/OLBING/STRECK, DStR 1994, 1442; wohl auch KAPP/EBELING, aaO., § 2 Rz. 40 (April 2002); aA JÜLICHER in Troll/Gebel/Jülicher, aaO., § 2 Rz. 61 (Feb. 2001)).

Keine Erbschaftsteuer entsteht, wenn Beteiligungen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft übertragen werden, selbst wenn diese ausländische Gesellschaft Inlandsvermögen hat. Ausnahme, falls das Inlandsvermögen eine Beteiligung iSv. § 121 Abs. 2 Nr. 4 BewG, also Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft, ist (= mittelbare Beteiligung). Eine weitere Ausnahme besteht (also Steuerpflicht) im Falle der Treuhand und des Missbrauchs (vgl. KAPP/EBELING, aaO., § 2 Rz. 40.1 (April 2002)).

IV. ERWEITERTE BESCHRÄNKTE STEUERPFlicht (§ 4 AStG)

§ 4 AStG erweitert die beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG auf weitere Vermögensposten, die nicht Inlandsvermögen iSv. § 121 BewG sind. Ferner kann § 4 AStG mit der Wohnsitzverlegung bei gleichzeitiger Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft eingreifen. Wesentliche Voraussetzungen für die erweiterte beschränkte Steuerpflicht regelt § 2 Abs. 1 Satz 1 AStG.

Voraussetzungen sind (vgl. JÜLICHER in Troll/Gebel/Jülicher, aaO., § 2 Rz. 80 (Sept. 2001)):

- (a) Der Erblasser oder Schenker muss in den letzten zehn Jahren vor seiner Auswanderung als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sein;
- (b) der Erblasser oder Schenker muss seinen Wohnsitz in einem Niedrigsteuerland genommen haben;
- (c) der Erblasser oder Schenker muss mittelbar oder unmittelbar wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland haben;
- (d) die Anwendung des § 4 AStG darf nicht durch DBA ausgeschlossen sein;
- (e) keine Entrichtung von Erbschaftsteuer im Ausland iHv. mindestens 30 % der deutschen Erbschaftsteuer.

Auf die Verhältnisse des Erben oder des Beschenkten kommt es nicht an.

Zum „erweiterten Inlandsvermögen“ gehören ua:

- Kapitalforderungen gegen Schuldner im Inland;
- Guthaben bei inländischen Banken;
- Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, auch wenn sie geringer sind als 10 %;
- im Inland verwertete Erfindungen und Urheberrechte, falls sie nicht schon Inlandsvermögen sind;
- sämtliche beweglichen Wirtschaftsgüter, die sich im Inland befinden.

Die praktische Bedeutung der erweiterten beschränkten Steuerpflicht ist gering, da zum einen der Fiskus von Vermögensübertragungen im Ausland an Steuerausländer nur selten Kenntnis erlangen wird und er noch seltener in der Lage ist, Steueransprüche zu realisieren (vgl. MEINCKE, aaO., § 2 Rz. 8).

V. DOPPELBESTEuerung

1. GRUNDFÄLLE

Im Fall unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der gesamte, global erzielte Vermögensausfall der Erbschaftsteuer. Soweit Gegenstände im Ausland belegen sind, kann es zur Mehrfachbesteuerung kommen.

Daneben kommen insbesondere Konstellationen in Betracht, in denen der Erbe bzw. Beschenkte von Deutschland ins Ausland zieht.

2. ANRECHNUNG GEMÄß § 21 ERBSTG

§ 21 ErbStG ermöglicht die Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer.

A. VORAUSSETZUNGEN

Eine ausländische Steuer wird nur dann angerechnet, wenn der Erblasser bzw. Schenker oder der Erwerber (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter usw.) im Zeitpunkt des Erwerbs unbeschränkt steuerpflichtig iSv. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ist. Er muss also Steuerinländer sein. Zur unbeschränkten Steuerpflicht iSv. § 21 Abs. 1 ErbStG gehört auch die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG. § 21 ErbStG ist nicht anwendbar in Fällen der beschränkten sowie der erweiterten beschränkten Steuerpflicht. Insoweit kann allenfalls durch Billigkeitsmaßnahmen eine Milderung erreicht werden (vgl. BOOCHS, DVR 1987, 178, 180).

Die Anrechnung der ausländischen Steuer setzt voraus, dass Auslandsvermögen ausländischer und deutscher Erbschaftsteuer unterliegt.

Die ausländische Steuer muss dasselbe Vermögen betreffen, das auch der deutschen Steuer unterworfen ist. Unterliegt nur ein Teil des im Ausland steuerpflichtigen Auslandsvermögens in der Bundesrepublik Deutschland der Steuer, kann im Übrigen die ausländische Erbschaftsteuer nur insoweit auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden.

Die ausländische Steuer muss der deutschen Erbschaftsteuer entsprechen.

Die ausländische Steuer muss vor der Anrechnung festgesetzt und bezahlt worden sein und darf keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen.

Die Anrechnung setzt einen Antrag voraus. Er ist unbeschränkt zulässig, muss aber spätestens bis zur Bestands-

kraft des Erbschaftsteuerbescheids gestellt sein, ggf. im Rahmen des Einspruchsverfahrens (MEINCKE, aaO., § 21 Rz. 7). Antragsberechtigt ist jeder Steuerschuldner sowie die gemäß § 31 Abs. 5, 6 ErbStG zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten Personen, dh. Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger.

Ist ein DBA einschlägig, scheidet die Anrechnung aus.

Der Steuerpflichtige, der die Anrechnung begehrt, hat wegen des Auslandsbezugs erhöhte Mitwirkungspflichten. Gemäß § 21 Abs. 3 ErbStG muss er gegenüber dem Finanzamt die Höhe desjenigen Auslandsvermögens nachweisen, auf das sich der Anrechnungsantrag stützt.

B. UMFANG

Allgemeine Folge des Anrechnungsverfahrens ist zunächst, dass mindestens der Steuersatz des anrechnenden Staats Anwendung findet. Sind dessen Steuern jedoch niedriger als diejenigen des Belegenheitsstaats, verbleibt es auch hier beim höheren Steuersatz. Der Umfang der Anrechnung wird durch die Steuer begrenzt, die auf das „Auslandsvermögen“ entfällt (§ 21 Abs. 1 ErbStG). Was zum „Auslandsvermögen“ gehört, bestimmt § 21 Abs. 2 ErbStG. Dies hängt davon ab, ob der Erblasser/Schenker Steuerinländer oder Steuerausländer war:

War der Erblasser bzw. Schenker Steuerinländer, gilt der engere Auslandsvermögensbegriff nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG, der nur eine geringe Anrechnungsmöglichkeit eröffnet. Als Auslandsvermögen gelten lediglich die in § 121 BewG genannten Vermögensgegenstände, die auf einen ausländischen Staat entfallen. Wo der Erwerber ansässig ist, ist unerheblich. War der Erblasser bzw. Schenker dagegen kein Steuerinländer, gilt für die auch in diesem Fall dem Grunde nach zulässige Anrechnung der ausländischen Steuer der weitere Auslandsvermögensbegriff des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG, der zu einer höheren Anrechnung führt. In diesem Fall gelten als Auslandsvermögen sämtliche Vermögensgegenstände, mit Ausnahme des in § 121 BewG bezeichneten Inlandsvermögens.

Da auf den Erblasser oder Schenker abgestellt wird, wird im Ergebnis dem inländischen Erwerber, der von einem ausländischen Erblasser oder Schenker erwirbt, eine günstigere Anrechnungsposition eingeräumt (vgl. MEINCKE, aaO., § 21 Rz. 27).

Ferner ist der Anrechnungsbetrag in der Höhe begrenzt. Der Abzug derjenigen ausländischen Steuer ist zuzulassen, die genau auf das Auslandsvermögen entfällt, das auch in Deutschland zu inländischer Steuer herangezogen

gen werden soll. Die Anrechnung soll nicht dazu führen, dass in Folge einer Kompensation mit erhobener ausländischer Erbschaftsteuer inländische Erbschaftsteuer, die auf das Inlandsvermögen entfällt, nicht erhoben wird.

Ist das Auslandsvermögen in mehreren ausländischen Staaten belegen, ist für jeden ausländischen Staat einzeln zu ermitteln, welchen Anteil das in ihm belegene Vermögen im Verhältnis zum Gesamtvermögen hat (sog. per country-limitation, § 21 Abs. 1 Satz 3 ErbStG, vgl. zur Kritik MEINCKE, aaO., § 21 Rz. 24).

Zeitlich ist die Anrechnung begrenzt auf Fälle, in denen die deutsche Steuer innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Entstehung der ausländischen Erbschaftsteuer entstanden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG).

3. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern bestehen seitens Deutschlands nur mit Dänemark (1995), Griechenland (1910), Schweden (1992), Österreich (1954), Schweiz (1978), USA (1980) und Israel (1984). Verhandelt wird zur Zeit über Abkommen mit Finnland, Frankreich und Großbritannien (vgl. zu weiteren Einzelheiten MEINCKE, § 2 Rz. 15 ff.).

Schenkungen unter Lebenden werden von den DBA nicht erfasst, ausgenommen das DBA/USA (dazu WACKER, StbKongrRep. 1989, 339 ff.; BOOCHS, DVR 1987, 178) und das DBA/Schweden (siehe BELLSTEDT/LINDENCRONA, DB 1991, 62).

Die Regelungen in den Abkommen sind höchst unterschiedlich (zum wesentlichen Inhalt der einzelnen Abkommen MEINCKE, aaO., § 2 Rz. 15 ff.; FLICK/PILTZ, Der internationale Erbfall, Rz. 1415 ff.).

TATORT

Haben Sie den „Bodensee-Tatort“ gesehen? Wunderschöne, herbstlich depressive Bilder vom Bodensee. Grau in Grau. Wir sitzen nicht mehr auf den Bäumen, sondern quälen lieber die Leute übers Internet. Nein, das mit dem Internet stimmt nicht, sehr wohl aber die Herbstdepression, die alle hier befällt. Was sollen wir auch machen angesichts der Informationsflut, von der uns selbst das lokale Monopolblatt nicht verschont? Alice Schwarzer wird 60, die Steuern werden keinesfalls erhöht und die Erde ist doch eine Scheibe.

(Fortsetzung folgt auf S. 92)

PRAXIS STEUERSTRAFRECHT: BERICHT ÜBER DEN 4. IWW-KONGRESS IN DÜSSELDORF¹

RA/FAStR Dr. Jochen Krieger, Obenbrügge und Partner GbR, Stade

TOTALES STEUERSTRAFRECHT – TOTALE VERTEIDIGUNG?

Unter diesem Titel führte Prof. Dr. Franz Salditt in die Veranstaltung ein. Er zeigte auf, zu welch katastrophalen Folgen die Einführung des § 370 a AO (gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung) führen werde. Bislang seien die klimatischen Verhältnisse in Steuerstrafverfahren durch die Selbstanzeige und/oder den nachfolgenden „Deal“ geprägt gewesen. Mit dieser „Kultur der Kooperation“, gekennzeichnet durch Mediation und Konsens, dürfte es nach Einschätzung von Salditt jetzt ein Ende haben. Jede Selbstanzeige berge künftig das Risiko, daß erst recht ein Verfahren nach § 370 a AO eingeleitet werde, namentlich mit der Begründung, der Steuerpflichtige habe jahrelang und damit gewerbsmäßig hinterzogen. Die Einholung einer (vorherigen) Zusage der Finanzbehörde, § 370 a nicht anzuwenden, mache nur dann einen Sinn, wenn die Nichteinhaltung der Zusage zu einem absoluten Verwertungsverbot führen würde.

Salditt bewertet die jetzige Gesetzeslage als Erfolg der Bemühungen namentlich von Meyer (MdB) und Hetzer, dem Vermögen des Bürgers bei schweren Verletzungen der Steuerpflicht den verfassungsrechtlichen Schutz schlichtweg und überhaupt zu entziehen und einen „Interventionsverbund zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden“ herzustellen. Mit der Änderung des § 261 Abs. 1 S. 3 StGB erstrecke sich der strafrechtliche Geldwäschemakel auch auf diejenigen Vermögensbestandteile, hinsichtlich deren Abgaben hinterzogen worden sind. Nach den aktuellen Erläuterungen von Meyer (BRK-Mitt. 2002, 105 ff) wirke die damit verbundene wirtschaftliche Blockade ähnlich wie ein gesetzlicher Arrest. Letztlich werde, so Salditt, über rechtmäßiges Vermögen die fiskalische Geiselhaft verhängt.

Darüber hinaus ermögliche die Verknüpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche den Einsatz der Waffen, die der Gesetzgeber eigentlich zum Kampf gegen organisierte Kriminalität geschaffen hat. Mit der neuen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen des Bundeskriminalamtes, den Änderungen des Geldwäschegesetzes, insbesondere der Aufhebung des Steuergeheimnisses durch § 31 b

¹ Der 4. Kongreß des Instituts für Wirtschaftspublizistik zum Thema „Praxis Steuerstrafrecht“ fand am 11.10.2002 in Düsseldorf statt.

AO im Bereich der Geldwäsche und schließlich der Ausweitung der Kompetenzen der Nachrichtendienste sei der „Sachverstand aus Nachrichtendiensten, Polizei, Zollfahndungen, Staatsanwaltschaften, Banken und Finanzaufsichtsbehörden“ entsprechend einer Forderung von Hetzer nunmehr gebündelt. Dieser Ermittlungsverbund werde in einer großen Zahl von Fällen ausgereifte Ergebnisse präsentieren, noch ehe die Bürger erstmals von der Untersuchung Kenntnis erlangen. Die alten Schranken eines Anfangsverdachts gem. § 152 Abs. 2 StPO und eines hinreichenden Anlasses gem. § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO hätten, so *Salditt*, nur noch rechtshistorische Bedeutung.

An die Adresse des Bundesgerichtshofs richtete *Salditt* die Hoffnung, daß dieser dem Mißbrauch des materiellen Strafrechts zu polizeilichen Zwecken Grenzen setze und den neuen Normen einen verfassungskonformen Geist einhauche: Im einzelnen könne die Anwendung des § 70 a AO nicht in erster Linie vom Ausmaß der Steuerverkürzung abhängen, vielmehr müsse eine Auslegung erfolgen, wonach (einer Formulierung von *Joecks* folgend) die fragliche Hinterziehung von vornherein „als Gewerbe“ betrieben worden sein muß. Nur dann bleibe § 370 a AO (entsprechend der Intention Terrorismusbekämpfung) eine eng begrenzte Ausnahme. Weiterhin müsse das große Ausmaß der Steuerverkürzung durch jede einzelne Tat bewirkt worden sein, allein dies sei eine sachgerechte Entsprechung der Aufgabe des Fortsetzungszusammenhangs. Ebenso müsse für das große Ausmaß der Steuerverkürzung bundesweit einheitlich ein Schwellenwert definiert werden. Dem Strafrecht seien allerdings mathematische Grenzziehungen fremd. Das große Ausmaß müsse daher in einer Gesamtwürdigung aufgefangen, also nur als ein Kriterium von mehreren verstanden werden. Schließlich dürfte die Kontamination im Sinne des § 261 StGB nicht weiterreichen, als der Betrag der verkürzten Steuern vorgäbe. Die Kontamination dürfte auch erst mit Vollendung der Steuerhinterziehung eintreten und müßte andererseits von selbst entfallen, sobald und soweit die Steuern gezahlt sind.

Letztlich müßte auch das „Ausforschungsprogramm der großen Interventionskoalition“ in diejenigen rechtsstaatlichen Grenzen verwiesen werden, die ihrem Anlaß (Terrorismusbekämpfung) entsprechen. Auch insoweit seien die Gerichte gefordert, denn der Wortlaut der einzelnen Gesetze lege keinerlei Beschränkungen nahe. Abschließend warnte *Salditt* davor, dem totalen Steuerstrafrecht die totale Verteidigung entgegenzusetzen. Der bisherige pragmatische Weg müsse fortgesetzt werden. In diesem Sinne richteten sich die Erwartungen der Steuerstrafverteidiger an die Rechtsprechung als Dritte Gewalt.

DER KÜNFTIGE ZUGRIFF DER VERWALTUNG

Im Folgebeitrag befaßte sich *Prof. Dr. Wolfgang Joecks* mit der Frage, ob künftig erhöhte Entdeckungsrisiken im Steuerstrafrecht bestehen. Einleitend mit einem Zitat von *Flore* „Der Euro kommt – die Steuerfahndung auch!“ stellte *Joecks* zunächst die Entwicklung der „Leistungsfähigkeit“ der Finanzverwaltung dar. Insbesondere die Bankenstrafverfahren führten in der Vergangenheit dazu, daß alle relevanten Statistiken einen synonymen Anstieg verzeichneten. Lediglich die Zahl der förmlichen Verfahrensabschlüsse aufgrund eines Steuerstrafverfahrens wies eine absteigende Linie auf. Man versuche, so *Joecks*, der Vielzahl und Komplexität der Verfahren dadurch zu entgehen, daß man sich auf den informellen Verfahrensabschluß durch Einstellung gegen Geldauflagen verständige. Während sich die diese noch bis 1993 auf Beträge um die 10 Mio. DM beliefen, wurden sowohl 1999 wie auch 2000 über 70 Mio. DM Geldauflagen aufgrund einer Fahndungsprüfung entrichtet.

Im zweiten Teil seines Referats ging *Joecks* auf die künftige Entwicklung ein. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: „1984“ gewinnt 20 Jahre später ernsthafte Konturen. Die früher engen Grenzen zur Durchbrechung eines Steuergeheimnisses nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO werden durch neue Ermächtigungsgrundlagen und Mitteilungspflichten erheblich aufgeweitet. So beseitigt nach § 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 10 EStG schon die Strafbarkeit einer Bestechungshandlung als solche die Abzugsfähigkeit der Betriebsausgabe. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung nach Satz 3 dieser Vorschrift verpflichtet, schon einen entsprechenden Verdacht der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Weitere Mitteilungspflichten der Finanzbehörden finden sich in der Abänderung des § 31 a AO aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie im § 31 b AO (Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche).

Daneben ist mit Wirkung vom 30.08.2002 eine Ergänzung des § 299 StGB in Kraft getreten. Danach gelten dessen Absätze 1 und 2 nunmehr auch „für Handlungen im ausländischen Wettbewerb“. *Joecks* prognostiziert, daß diese Erweiterung ganz massive Konsequenzen für die deutsche Exportwirtschaft haben werde. Die Ausdehnung auf den gesamten ausländischen Wettbewerb werde zahlreiche Unternehmen in eine Schieflage bringen, weil deren Wettbewerber solche Rahmenbedingungen weder steuerlich noch strafrechtlich kennen.

An Orwell'sche Verhältnisse erinnere auch § 24 c KWG in der Fassung des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes. Danach wird künftig zentral von jedem deutschen Bankkonto der Name (bei natürlichen Personen: auch der

Geburtstag) des Inhabers und anderer berechtigter Personen vorgehalten. Diese Informationen dürfen auf Ersuchen auch für Leistungen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und darüber hinaus allen „für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden oder Gerichten“ zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 24 c Abs. 3 Nr. 2 KWG). Die ursprünglich vorgesehene Ausnahme hinsichtlich der für Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte ist nicht Gesetz geworden.

Letztlich hat auch die Tätigkeit der Zollfahndung mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes“ vom 16.08.2002 eine neue Grundlage erhalten. Künftig erhalten die Zollfahndungsämter Befugnisse, die – so Joecks – stark an geheimdienstliche Tätigkeiten erinnern, etwa die Datenerhebung durch längerfristige Observationen, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel und schließlich durch den Einsatz von Privatpersonen. Die so erhobenen Daten dürfen weitergegeben werden, „soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder ... für Zwecke der Strafverfolgung ... erforderlich ist und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegen stehen“ (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Zollfahndungsdienstgesetz). Zu den Strafverfolgungsbehörden gehören auch die normalen Polizeidienststellen, demnach auch die Beamten der Steuerfahndung (§ 404 AO).

Abschließend ging Joecks noch auf die Europäisierung der Strafverfolgung ein. Zu dem bereits 1995 geschaffenen europäischen Polizeiamt Europol ist nunmehr auch die Einrichtung „Eurojust“ hinzugefügt worden, die nach den Vorstellungen der EG-Kommission an sämtlichen „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ beteiligt sein soll, primär also bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Darüber hinaus wurden auf OECD-Ebene zahlreiche Verhandlungen mit sog. Steueroasen geführt. Gab es noch im Jahre 2000 über 30 unkooperative Hoheitsgebiete, haben nunmehr einige Staaten ihre Bereitschaft erklärt, bis zum 31.12.2005 die gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen Auskunftsaustausch ermöglichen. Auf der „schwarzen Liste“ verblieben sind Andorra, Liechtenstein, Liberia, Monaco, die Marshall-Inseln und die Republiken Nauru und Vanuatu.

Ebenso zynisch wie treffend war das Fazit von Joecks: Wer bedauere, daß die Zeiten für Steuerhinterzieher schwerer werden, möge sich mit der Erkenntnis trösten, daß ein konsequenterer Gesetzesvollzug das Bedürfnis nach qualifizierter Steuerberatung fördert.

STRAFVERFAHRENSRECHTLICHE ERMITTLUNGEN BEI STEUERLICHEN BERATERN

Der nachfolgende Beitrag von RA Wolfgang Wannemacher, der wegen Erkrankung von seinem Kollegen und Mitautor Dr. Markus Gotzens gehalten wurde, befaßte sich mit Durchsuchung und Beschlagnahme bei Steuerberatern und den Vorfeldmaßnahmen, mit denen sich jeder Berater auf eine Durchsuchung durch die Steuerfahndung einstellen sollte.

Gotzens stellte eingangs die Probleme einer Durchsuchung bei steuerlichen Beratern dar. Bei Durchsicht kompletter EDV-Datenbestände bestehe stets die Gefahr, daß auch Daten gesichtet werden, die ganz andere Mandate betreffen. Daher müßten bereits im Vorfeld Vorkehrungen getroffen werden, um solche Auswirkungen der Durchsuchung möglichst gering zu halten. Hierfür ist, so Gotzens, zunächst einmal die Grundentscheidung zu treffen, ob Aktenorganisation und EDV-Datenstruktur transparent oder für Dritte undurchschaubar gestaltet werden oder ob gar mit Mitteln der Datenverschlüsselung gearbeitet wird. Weiterhin komme es darauf an, die Akten möglichst risikominimierend zu bearbeiten, wobei naturgemäß ein Spannungsfeld zwischen berufs-, haftungs- und strafrechtlichen Aspekten und Risiken bestehe. Aktenvermerke und Schriftsätze, die ursprünglich ausschließlich der Haftungsfreizeichnung zu dienen bestimmt waren, böten den Ermittlungsbehörden nicht selten die Grundlage für die Annahme des subjektiven Tatbestandes einer Straftat.

Sodann stellte Gotzens die rechtlichen Grundlagen von Durchsuchung und Beschlagnahme dar. Probleme bereite immer wieder die (frühzeitige Klärung der) Frage, ob ein Beschlagnahmeverbot im Sinne des § 97 StPO besteht. Dies hat unmittelbare Auswirkungen darauf, welche Papiere überhaupt nach § 110 StPO von der Steuerfahndung durchgesehen werden dürfen. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die weitere Frage, ob die sogenannte Handakte, deren Begriff objektiv nicht definiert ist, generell beschlagnahmefrei ist. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz führe bei der elektronischen Aktenführung dazu, daß weder die gesamte EDV-Anlage noch Server oder Festplatte komplett mitgenommen werden dürften. Ebenso dürfe auch nicht der gesamte Datenbestand eines Beraters kopiert werden. Entsprechend der aktuellen BVerfG-Entscheidung vom 17.07.2002 dürften Kopien vielmehr nur von denjenigen Dateien angefertigt werden, die wegen einer erkennbaren Tatverstrickung der Beschlagnahme unterliegen.

Gotzens ging sodann auf die Vorfeldmaßnahmen ein, die jeder Berater treffen sollte, um die Folgewirkungen einer Durchsuchung möglichst gering zu halten. Im Ergebnis

sprach *Gotzens* sich für eine transparente Aktenorganisation und EDV-Datenstruktur aus. Nur so könne gewährleistet werden, daß man die Ermittlungsbehörden bereits während der Durchsuchung erfolgreich auf ein unzulässiges Vorgehen hinweisen und insbesondere dafür sorgen könne, daß lediglich diejenigen Dateien kopiert werden, die für den eingegrenzten Tatvorwurf Beweisrelevanz haben. Wer als Steuerberater sich demgegenüber dazu entschließe, durch eine umfassende Datenverschlüsselung etwaigen Durchsuchungsmaßnahmen zu begegnen, müsse damit rechnen, daß Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Programmen Schlüsselwörter ausprobieren, um das vorgenommene Chiffrier-Verfahren auszuhebeln.

VERFASSUNGSWIDRIGE NEUREGELUNGEN

In dem Beitrag von *RAin Dr. Brigitte Gast-de Haan* ging es durchweg um verfassungsrechtliche Bedenken gegen zahlreiche Neuregelungen. Dies gelte zunächst für die Neufassung des § 370 a AO. Frau *Gast-de Haan* gelangte anhand der Entstehungsgeschichte zu dem Ergebnis, daß der Vermittlungsausschuß § 370 a AO in einer Weise abgeändert hat, die so vorher weder von der Bundesregierung noch insbesondere vom Bundestag jemals erörtert wurde. Letztlich enthielt der Vorschlag des Vermittlungsausschusses vielmehr eine Gesetzesinitiative, die durch die verfassungsmäßigen Rechte des Ausschusses nicht abgedeckt ist.

Anschließend ging Frau *Gast-de Haan* auf Einzelheiten der neuen Fassung ein. Bislang völlig unklar sei, wie eine Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“ zahlenmäßig erfaßt werden könne. Immerhin habe der BGH die Anwendung des insoweit wortgleichen § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO trotz einer Steuerhinterziehung von 5,8 Mio. DM verneint (5 StR 191/85 vom 24.07.1985). Indessen setzt § 370 Abs. 3 Nr.1 AO nicht nur das große Ausmaß der Steuerverkürzung, sondern zusätzlich „groben Eigennutz“ voraus. Diese Einschränkung enthält § 370 a AO nicht. Durch die Rechtsprechung müsse daher das große Ausmaß nach § 370 a AO von dem großen Ausmaß nach § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO abgegrenzt werden. Auch hieraus ergeben sich durchgreifende Zweifel im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG. Nicht geklärt sei schließlich auch, was bei den minderschweren Fällen des § 370 a Satz 2 AO unter „Voraussetzungen des § 371 AO“ zu verstehen ist. Im Ergebnis werde sich jeder Berater, so *Gast-de Haan*, zwangsläufig schwer tun, jemanden zu einer Selbstanzeige zu raten, die Folgen seien einfach zu unsicher.

UMSATZSTEUER-NACHSCHAU

Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde § 27 b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Ab dem 01.01.2001 können Finanzbehörden ohne vorherige Ankündigung Geschäftsräume betreten und Auskünfte bzw. Vorlage von Unterlagen verlangen, um die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen (§ 27 b Abs. 1 S. 1 UStG).

Nach Auffassung von Frau *Gast-de Haan* verletzt auch § 27 b UStG elementare Verfassungsgrundsätze: Ein Betreten der Geschäftsräume setze eine gesetzliche Ermächtigung voraus, die den Erfordernissen des Art. 13 GG genüge. § 27 b Abs. 1 UStG verstoße indessen gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und sei schon deshalb nichtig. Aus einem Vergleich von § 27 b Abs. 1 S. 1 und 2 UStG ergäbe sich, daß Wohnräume nur in Ausnahmefällen, Geschäftsräume dagegen durchgängig auch gegen den Willen des Geschäftsführers betreten werden dürften. Im Ergebnis sei die Finanzbehörde also befugt, ohne richterliche Anordnung und ohne strafrechtlichen Verdacht eine Durchsuchung vorzunehmen. Nach § 27 b Abs. 3 UStG könne auch ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden könne. Die formellen Vorschriften über die Außenprüfung werden dadurch ausgehebelt. Zudem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, da die Finanzbehörde durch die „Hintertür“ des § 27 b Abs. 3 UStG eine überfallartige Betriebsprüfung vornehmen könnte.

Abschließend ging Frau *Gast-de Haan* noch auf die Frage ein, ob bei einer gewerbs- oder bandenmäßigen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§§ 26 b, c UStG) noch eine Selbstanzeige erstattet werden kann. Mit diesen Vorschriften führe das schlichte Nichtzahlen zu strafrechtlichen Konsequenzen. Eine Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO liege damit nicht vor, nach dem Wortlaut des § 371 AO müsse daher auch die Möglichkeit einer Selbstanzeige verneint werden. Frau *Gast-de Haan* sprach sich für eine analoge Anwendung des § 371 AO aus, denn es sei widersprüchlich, dem Täter einer besonders schweren Hinterziehung im Sinne des § 370 Abs. 3 AO die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige zu ermöglichen, dem lediglich nichtzahlenden, im übrigen aber steuerrechtlichen Steuerpflichtigen diesen Weg hingegen zu versperren.

PODIUMSDISKUSSION

An der nachfolgenden Podiumsdiskussion nahmen insbesondere Frau Vorsitzende Richterinnen am BGH *Monika Harms* und *Prof. Dr. Salditt* teil. Frau *Harms* nahm ein-

gangs zu den bisherigen Beiträgen Stellung. Sie bevorzugte die vorherige Fassung des § 370 a AO, denn bei dieser hätte der von ihr geleitete 5. Strafsenat noch mit herkömmlichen Auslegungskriterien die Strafbarkeit eingrenzen können.

Ein Hauptthema der Podiumsdiskussion war die Frage, wo die Grenzen des § 370 a AO liegen werden, ab wann also das große Ausmaß der Steuerverkürzung beginnt und eine Selbstanzeige folglich nur noch ein Geständnis darstellen kann. Die von Meyer erwogene Mindestgrenze von 100.000 DM (BRAK-Mitt. 2002, 105 f., 106) wurde von allen Beteiligten als unrealistisch eingestuft. Unsicherheit bestand auch zu der Frage, ob es auf die einzelne Steuerverkürzung oder die Summe der vorgenommenen Steuerverkürzungen ankommt. Frau Harms bat in diesem Zusammenhang dringend darum, entsprechende Verfahren bis vor den Bundesgerichtshof zu bringen, damit dort verbindliche Aussagen zur Auslegung des § 370 a AO gemacht werden können. Allen Beteiligten war aber bewußt, daß ein derartiges Verfahren durchweg auch mit erheblichen Risiken sowohl für den Mandanten wie auch unter Umständen für den Berater verbunden ist.

Der anschließende Nachmittag war den vier Praktikerforen vorbehalten, von denen jeweils zwei zur gleichen Zeit stattfinden. Der Verfasser kann daher nur über diejenigen Foren berichten, an denen er teilgenommen hatte.

STRAFBARKEITSRISIKEN IN DER MANDANTENBERATUNG

StB Wolfgang Bornheim ging nochmals detailliert auf die Strafbarkeitsrisiken des steuerlichen Beraters in der Mandantenberatung ein. Ausgehend von einem aktuellen Fall wies Bornheim darauf hin, daß die Grenzziehung zwischen Steuergestaltung, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung oft ein schmaler Grat sei und häufig das Risiko bestehe, daß der Berater die Grenze zur falschen Seite überschreite.

Bornheim stellte sodann die Kriterien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme dar. Dem Berater könne nur dringend angeraten werden, nicht über die Mitwirkungspflichten hinauszugehen, zu denen er aufgrund des Beratungsvertrages verpflichtet sei. Wer selbst kraft der ihm erteilten Vollmacht eine Umsatzsteuervoranmeldung unterschreibe, komme auch als Täter in Betracht. Ebenso sei es unsinnig, als Berater eine tatsächliche Verständigung selbst zu unterschreiben. Im folgenden ging Bornheim eingehend auf das BFH-Urteil vom 10.11.1999 betr. Verpflichtung zur Offenbarung abweichender Rechtsansichten ein. Zahlreiche Probleme in diesem Be-

reich seien ungeklärt, etwa die Frage, wie bei abweichender Verwaltungspraxis von der höchst-richterlichen Rechtsprechung (sog. Nichtanwendungserlasse) zu verfahren sei. Etwa in den sogenannten Irland-Fällen (BFH-Urteile vom 19.01.2000) habe der Berater je nachdem, zu welchem Zeitpunkt er eine Erklärung abgebe, entweder die BFH-Rechtsprechung anzuwenden, sie nicht anzuwenden oder aber sich auf die Neufassung des § 42 AO zu konzentrieren.

Der Rückzug auf den subjektiven Tatbestand (der Steuerberater wollte gar nicht eine Steuerverkürzung begehen) sei mit erheblicher Unsicherheit belastet, so daß vorrangig auf die Vermeidung des objektiven Tatbestandes abgestellt werden müsse. Als „Präventivmaßnahme“ müsse in wesentlich größerem Umfang als in der Vergangenheit mit Anlagen zu den Steuererklärungen gearbeitet werden, in denen die wesentlichen Elemente des Sachverhaltes aufgezeichnet werden oder die entsprechenden Materialien in mehr oder weniger aufbereiteter Form dem Finanzamt zur eigenen Prüfung überlassen werden. Der Steuerpflichtige und sein Berater müßten alle Sachverhaltselemente, die für die steuerliche Beurteilung wesentlich sind, vollständig vortragen. Eine Strafbarkeit scheidet aus, wenn die Rechtsunsicherheit oder die verschiedenen Auffassungen über vertretbare Interpretationen dem Finanzamt gegenüber offengelegt werden. Umgekehrt sei mit strafrechtlichen Risiken behaftet, wer lediglich einen Teil der Tatsachen richtig vorträgt und einen anderen Teil wegläßt, der indessen für die Beurteilung erheblich ist.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Praktikerforums bildete das novellierte Geldwäschegesetz. Bornheim wies eingehend auf die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aus § 3 Abs. 1 GwG sowie auf die Verdachtsanzeigepflicht nach § 11 GwG hin, ebenso auch auf die in § 11 Abs. 3 GwG vorgesehene Ausnahme für diejenige Informationen, die der Berater im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozeßvertretung eines Mandanten erhalten hat.

BEWEISWÜRDIGUNG IM STEUERSTRAFVERFAHREN

Im zweiten Praktikerforum ging RAin Dr. Ute Döpfer auf die Probleme der Beweiswürdigung für die Verteidigung im Steuerstrafverfahren ein. Nach Darstellung der verschiedenen Ebene, in denen eine Beweiswürdigung vollzogen wird, ging Frau Döpfer detailliert auf die aktuellen Entscheidungen zur Beweiswürdigung im Rahmen der strafbaren Hinterziehung von Spekulationsgewinnen, insbesondere aus „unechten Tafelgeschäften“, ein. Anhand des BFH-Beschlusses vom 31.03.2002 arbeitete Frau Döpfer heraus, daß der BFH letztlich eine Checkliste

von Indizien aufgestellt hätte, anhand derer die Zulässigkeit eines steuerrechtlichen Sammelauskunftsersuchens begründet wurde.

Frau *Döpfer* vertrat sodann die These, daß auch der Bundesgerichtshof sich einer vergleichbaren „Indizien-Checkliste“ bedienen würde, beispielsweise in dem Verfahren zur Steuerhinterziehung durch Bankmitarbeiter (5 StR 624/99 vom 01.08.2000), wo es um die Abgrenzung von „neutralen“ Tätigkeiten des Bankangestellten zur Beihilfe zur strafbaren Hinterziehung ging. Damit stieß Frau *Döpfer* auf ganz erheblichen Widerspruch bei der ebenfalls im Auditorium anwesenden Vorsitzenden Richterin *Harms*. Diese legte Wert auf die Feststellung, daß es Checklisten oder dergleichen in der Rechtsanwendung des Bundesgerichtshofes nicht geben würde, vielmehr jeder Fall ausschließlich aus dem individuellen Ergebnis der Hauptverhandlung entschieden werde. Stets gehe es um „Wertungen auf der Basis von Sachverhalten“.

Im Anschluß an diesen Disput ergab sich eine lebhafte Diskussion im Plenum zur Abwicklung der immer noch laufenden Bankstrafverfahren. Im einzelnen ging es um die Frage, ob Bankmitarbeiter für die Beihilfe zu Steuerhinterziehungen belangt werden dürften, obwohl der Umfang der Steuerhinterziehungen, also die Haupttaten allenfalls durch Hochrechnung ermittelt werden könnten. Die verschiedenen „Modelle“, die in der gegenwärtigen Abwicklung der Bankstrafverfahren angewandt werden (neuerlich etwa über §§ 70, 71 AO), wurden eingehend auf ihre strafrechtliche Haltbarkeit untersucht. Letztlich ging es um dieselbe Problematik, die Frau *Döpfer* in ihrem abschließenden Resümee mit dem Zitat eines Steuerfahndungsbeamten nochmals plastisch aufwarf: „Ich muß mich daran gewöhnen, daß das, was im Steuerrecht als bewiesen gilt und Steuerzahlungsansprüche begründet, als Beweis für eine Strafbarkeit noch lange nicht für das Steuerstrafrecht ausreicht“.

FAZIT

Alles in allem eine Veranstaltung, die zwar bei den Beteiligten ein erhebliches Unwohlsein hinsichtlich der aktuellen gesetzgeberisch veranlaßten Unsicherheiten im Steuerstrafrecht begründete, die andererseits aber auch zu erheblichen Gewinnen für alle Beteiligten aus den sehr konstruktiven Diskussionen führte. Wenngleich die Veranstaltung vornehmlich auf Steuerberater zugeschnitten war, kann sie jedem Steueranwalt nur eingehend empfohlen werden. Aus Sicht des Verfassers gibt es nur wenige Veranstaltungen, bei denen sowohl der „einfache Steuerberater“ wie auch der hochqualifizierte Steuerstrafverteidiger gleichermaßen Vorteile für ihr künftiges Beratungs- und Verteidigungsverhalten ziehen können.

STEUERANWALTSTAG 2002 IN BERLIN

Kein *steueranwaltsmagazin* ohne Bericht über mindestens eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht – diesmal ist es der Steueranwaltstag 2002, der am 15. und 16.11.2002 in Berlin ausgerichtet wurde.

DIE VERANSTALTUNG – UNTER „NEUER LEITUNG“

Die Veranstaltung, die unter der souveränen Leitung des Kollegen *Friedhelm Jacob*, Hengeler Mueller, Frankfurt, stand, zog mehr als 220 Teilnehmer in das Hilton Hotel am Gendarmenmarkt.

DIE REFERATE AM FREITAG

Der Freitagvormittag gehörte den Referenten *Dr. Rolf Mohr*, Fachanwalt für Steuerrecht, Wirtz & Kraneis, Köln und *Dr. Rolf Schwedhelm*, Fachanwalt für Steuerrecht, Streck Mack Schwedhelm, Köln. „Die GmbH & Co. KG – Rechtsform mit neuer Attraktivität“ war ihr Thema. Neben den zivilrechtlichen Grundlagen, der Darstellung der Gründungsprobleme, der Gesellschafterhaftung und der Anteilsübertragung, wandten sich die Referenten eingehend den steuerlichen Vor- und Nachteilen der GmbH & Co. KG bei laufender Besteuerung, der Unternehmensnachfolge und dem Unternehmenskauf zu. Auch die Darstellung der Umwandlung fehlte nicht. Den Teilnehmern konnte ein hervorragendes, 146 Seiten (einschließlich Mustersatzung) umfassendes Skript zur Verfügung gestellt werden, das qualifizierte Nachbereitung ermöglicht.

Den Nachmittag begann *Dr. Peter Bilsdorfer*, Richter am Finanzgericht Saarland, mit einer Darstellung der „Informationsquellen und -wege der Finanzverwaltung“. Die politische Motivation, wie sie im Koalitionsvertrag vom 16.10.2002 festgehalten wurde, nämlich sicherzustellen, daß das geltende Steuerrecht insbesondere für private Veräußerungsgeschäfte Kapital- sowie Mieterträge effektiver erfasse, stellte er voran. Eine Analyse der bisherigen Rechtsprechung zu Ermittlungen ins Blaue, Rasterfahndungen und Ausforschungsdurchsuchungen folgte. Bereits hier bot sich Gelegenheit, bestehende strukturelle Mängel des Steuererhebungsverfahrens kurz zu diskutieren. Nicht ohne richterlichen Witz und Scharfsinn kommentierte *Bilsdorfer* den Informationsaustausch innerhalb der Finanzverwaltung. Kritisch äußerte er sich insbesondere zum Informationsfluß zwischen den Veranlagungsstellen zur Einkommensteuer und den Erbschaftsteuerstellen der Finanzämter.

Nicht nur für Steuerstrafrechtler darf als Höhepunkt des Nachmittags sicher das Referat von *Prof. Dr. Erich Samson*, Buccerius Law School, Hamburg, bezeichnet werden. *Professor Samson* machte die Zuhörer mit dem „Syndrom der Verwöhnungsverwahrlosung“ vertraut, eine Erscheinung, die üblicherweise im Bereich der Jugendkriminalologie diskutiert wird. Nach wenigen einleitenden Worten erschloß sich jedem Zuhörer blitzschnell, daß hier das Verhalten des Gesetzgebers einer scharfen Analyse mit eindeutig vernichtendem Ergebnis unterzogen wurde. „Geldwäsche-Risiken für Beratung und Berater“ war ein Thema, was dem Referenten zur Kritik jede erdenkliche Gelegenheit bot. Mit Hilfe der These der „kontaminierten Volkswirtschaft“ und unter Hinweis auf die verfehltete Diagnose, daß der Gesetzgeber lernfähig sei, seziierte *Professor Samson* den Gesetzestext des Geldwäschetatbestandes: „Das Verbergen der Herkunft ersparter Aufwendungen“ sei eine Tatbestandsalternative, deren Wortlaut schon nicht nachvollziehbar sei. Keiner der über 220 Tagungsteilnehmer widersprach folglich, als *Samson* dem Geldwäschetatbestand höchste verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit bescheinigte.

So vorbereitetes Terrain fand dann *Dr. Ingo Flore*, Rechtsanwalt und Steuerberater, Echtermeyer & Koll., Dortmund, der sich im Anschluß dem Tatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung (§ 370 a AO), widmete. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch diese Glanzleistung des Gesetzgebers – fachlich fundiert – vom blanken Dortmunder zerlegt wurde. Das Fazit: Bei ergebnisoffener Beratung kommt die Selbstanzeige nicht mehr in Betracht. Konfliktoffene Steuerstrafverteidigung ist die Konsequenz.

Das aufgeputzte Auditorium ließ sich zum Abschluß des ersten Tages mit *Dr. Rainer Spatscheck*, Fachanwalt für Steuerrecht, Streck Mack Schwedhelm, München, nochmals intensiv auf „Strafbarkeit und Haftung nach dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz“ – die weiteren Neuregelungen ohne § 370 a AO und § 261 StGB – ein. Umsatzsteuernachschau, Sicherheitsleistung bei Vorsteuerüberhängen, Haftung für fremde Umsatzsteuerschulden und die Frage nach dem Fortbestand der Selbstanzeigemöglichkeit trotz Nachschau gaben jeden Anlaß für eine aufgeschlossene Diskussion. Auch in diesem Punkt wurde die Qualität der Tagungsbeiträge deutlich, denn welcher Teilnehmer könnte nach so einem Programm noch fachlich diskutieren, ohne „abzusacken“, wäre er nicht immer wieder herausgefordert worden?

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung begann pünktlich am Freitagabend im unmittelbaren Anschluß an den letzten

Tagungsbeitrag des Tages. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, *Dr. Rolf Schwedhelm*, Köln, eröffnete mit dem Geschäftsbericht für das zurückliegende Jahr. Veranstaltungen, Internetauftritt und [steueranwaltsmagazin](#) haben sich etabliert. In der anstehenden Neuwahl des Geschäftsführenden Ausschusses wurden die weitgehend wieder kandidierenden Mitglieder bestätigt. Rechtsanwältin *Anja Möwisch*, Hannover, kandidierte nicht erneut. Statt ihrer rückte *Andreas Jahn*, Rechtsanwalt und Steuerberater, Meyer-Köring von Danwitz Privat, Bonn, nach. Aufmerksamen Lesern des [steueranwaltsmagazins](#) ist er bereits bekannt. Neben regelmäßigen Beiträgen hat er dort die Rubrik „TaxLawLinks“ übernommen.

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist *Dr. Rolf Schwedhelm*, Köln, sein Stellvertreter *Dr. Ingo Flore*, Dortmund. Die weiteren Mitglieder sind *Kirsten Bäumel-lanniello*, Aachen, *Andreas Jahn*, Bonn, *Sebastian Korts*, Köln, *Dr. Jochen Krieger*, Stade, *Dr. Marcel Sauren*, Aachen, *Jürgen Wagner*, Konstanz. Vom DAV „abgeordnet“ wird nach wie vor *Friedhelm Jacob*, Frankfurt, dem an dieser Stelle ausdrücklich für die Leitung der Tagung und der Mitgliederversammlung zu danken ist.

DAS RAHMENPROGRAMM

Die DATEV sponserte, die Teilnehmer blieben gern: Mit einem kleinen Empfang klang die Freitagveranstaltung aus. Offensichtlich waren viele zu „k.o.“ um jetzt noch Berlin zu genießen ... Oder doch nicht?

DER NÄCHSTE TAG

Brennend aktuell ging es am nächsten Morgen mit *Dr. Reinhard Geck*, Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater, Hannover, weiter. Auch hier waren es Gesetzesänderungen und der Vorlagebeschluß des BFH vom 22.05.2002 (II R 61/99, BStBl. II, 2002, 598), die das Referat über „Aktuelle Entwicklungen bei vorweggenommener Erbfolge und Erwerb von Todes wegen“ unverzichtbar und den Saal voll machten. Nicht ohne gewissen Sarkasmus – „Sterben für die Bildung“ – kommentierte auch dieser Referent die verzweifelten Versuche des Gesetzgebers „Druck aus dem Kessel“ zu lassen. Sein Ziel, „zwar kein harmonisches, jedoch ein einigermaßen vollständiges Bild“ der Entwicklungen im Bereich vorweggenommener Erbfolge sowie Erwerbes von Todes wegen zu geben, hat der Referent erfüllt. Die gründliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung wurde auch hier in einem auffallend guten Skript (37 Seiten) dokumentiert und bleibt zur Nachbereitung empfohlen.

Dem in nichts nachstehend folgte Karsten Sessinghaus, Richter am Finanzgericht Köln, mit einem Referat über die praktische Relevanz der einzelnen neuen Bestimmungen in der FGO-Novelle. Auch hier blieb die Diskussion nicht aus, zeigte der Autor doch die praktischen Konsequenzen der Neuregelungen auf, die nicht immer die Zustimmung des Auditoriums fanden, an denen der prozessierende Steueranwalt jedoch kaum vorbeikommt.

Was in „Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgewinnen“ steckt, erschloß sich durch den Vortrag von Dr. Jörg-Andreas Lohr, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Düsseldorf. Auch hier fand sich die qualifizierte Aufarbeitung des Beraterthemas. Gesetzliche Neuregelungen und die neueste Entwicklung in der Rechtsprechung brachten die Teilnehmer auf den neuesten Stand.

Redaktion

Die Referate des Steueranwalstages werden, wie gewohnt, in der Broschüre „Steueranwalt 2002“ zusammengefaßt und den Mitgliedern im kommenden Frühjahr zur Verfügung gestellt werden.

**ERBRECHTS- UND ERBSCHAFTSTEUERTAGE DER ARGE
STEUERRECHT IM DAV UND DER DVEV**

Die Referate des Steueranwalstages:

Freitag, 14. Februar 2003

Nießbrauchsgestaltung: Zivilrechtliche Probleme
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln

Nießbrauchsgestaltung: Ertragsteuerliche Fragen
RA und StB Dr. Heinrich Hübner, Stuttgart

Nießbrauchsgestaltung: Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
RA und FASr Dr. Marc Jülicher, Bonn

Deutsch-Schweizer Nachfolgeplanung im Verhältnis
RA Dr. Nico H. Burki, Zürich

Der Familienpool – Nachfolgeregelungsmöglichkeit bei Grundbesitz
RA, StB und vBP Dr. Marcel M. Sauren, Aachen

Belastungsvergleich Personen- und Kapitalgesellschaften
WP, StB und RA Thomas Jorde, Düsseldorf

Samstag, 15. Februar 2003

Aktuelles zum Erbschaftsteuerrecht
MR Dr. Dietmar Moench, Saarbrücken

Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Zuwendung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern
Richter am BFH a D. Dr. Gerd Albrecht, München

Aktuelles zum Erbrecht
Vorsitzender Richter am LG Walter Krug, Stuttgart

Tagungsleitung: RA und FASr Dr. Marc Jülicher, Bonn
RA, StB und vBP Dr. Marcel M. Sauren, Aachen

Datum: Freitag 14. Februar 2003,
9:30 – 17:30 Uhr
Samstag 15. Februar 2003,
9:30 – 13:00 Uhr

Ort/Hotel: Düsseldorf/Neuss, Dorint am Rosengarten

Gebühr: EUR 355,- DVEV-Mitglied/Mitglied
ArGe Steuerrecht
EUR 455,- Nichtmitglied
Alle Preise zzgl. der gesetzlichen USt

WWW.STEUERRECHT.DAV MIT NEUEM KONZEPT

Wir

- bringen wichtige Informationen schnell in die entscheidenden Verteiler
- lassen wichtige Leute mit wichtigen news zu Wort kommen
- zeigen direkte Wege zu den online-Angeboten des DAV auf
- vernetzen die Kollegen und Kolleginnen
- bringen Licht in die Vielzahl an Fortbildungs- und Tagungsaktivitäten

Gastkommentare, Recherchen, Portraits, Interviews und Downloadhinweise werden Aktuelles auf den Punkt bringen. Der „Newsletter“ bringt das Wichtigste in Ihre Kanzlei oder auch Ihre Infos in die Steuerwelt. Mitglieder der

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht tragen sich mit ihrer eigenen e-mail in der „Region-Suche“ ein. Unter „Kollegen-Links“ verlinken wir die Homepage des Mitglieds. Wir publizieren Ihre Fortbildungsveranstaltung und benennen unter „Favoriten“ Ihre Vorschläge einer interessanten Seite.

Testen Sie das Angebot, nehmen Sie teil und machen Sie die homepage durch aktives Mitgestalten attraktiv.

Sebastian Korts, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses

Udo Schmallenberg, Journalist

LITERATOUR

Die Rubrik „LiteraTour“ greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der steuerrechtlichen Literatur besonders lesenswerte Beiträge heraus. Mit der naturgemäß sehr beschränkten Auswahl soll nicht suggeriert werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Publikationen auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

BILSDORFER, INFORMATIONSQUELLEN UND -WEGE DER FINANZVERWALTUNG, ERICH SCHMIDT VERLAG, BIELEFELD, 5. AUFL., 2002, 174 SEITEN

Gut, daß das im Jahr 1988 (!) zum ersten Mal erschienene Buch nur 174 Seiten hat. Das liegt nicht am Autor, sondern am Thema. An den Informationsquellen der Finanzverwaltung ist vielleicht weniger dran, als uns diese manchmal glauben lassen will...

Das Thema an sich hat noch einigen gedanklichen Nachholbedarf: So verdienstvoll es ist, die Informationsquellen und -wege der Finanzverwaltung zusammenzustellen, so sehr stellt sich die Frage, ob man (ohne sich in wissenschaftliche Details zu verlieren) auf beschränktem Platz auch in die Tiefe gehen kann. Man kann durchaus. Hier liegt aber die Schwäche dieses Buches, das teilweise undifferenziert über (aktuelle) Diskussionen hinweggeht (z.B. das sog. Bankgeheimnis in § 30a AO, S. 158 f.) sowie über die Fragen der internationalen Rechtshilfe (z.B. S. 144), die der Autor auf dem Stand vor 1998 wiedergibt. Leider nicht mehr aktuell.

Der Autor, mit dem gleichnamigen Thema Referent beim Steueranwaltstag 2002, zitierte dort der Aktualität wegen aus der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung, während er ansonsten bei *George*

Orwell Beistand sucht. Und der mag auch gerechtfertigt sein: Der Autor behauptet zwar, der See ruhe noch still, er selbst wirft aber gern mal einen Stein ins Wasser. So bspw. bei der „Information aus Aufgeböten“ (S. 102), wobei also die Kraftloserklärung von Sparbüchern nicht nur kleine Fischlein aufstößern soll, sondern grosse Fische. Wer's glaubt – aber die Informationswege der Finanzverwaltung sind geheimnisvoll...

BRITZELMAIER U.A., REGULIERUNG ODER DEREGULIERUNG DER FINANZMÄRKTE, (2002), PHYSICA-VERLAG, HEIDELBERG, 2002, 352 SEITEN

Das Buch faßt die Vorträge des 2. Liechtensteinischen Finanzdienstleistungs-Symposiums zusammen. Die Fachhochschule Liechtenstein, immerhin das herausragende Bildungsinstitut in Liechtenstein, bildet im Bereich der Finanzdienstleistungen Nachwuchs aus. In diesem Zusammenhang steht das Symposium, das auf herausragende Weise dokumentiert wurde. Leider hatten nur wenige steuerrechtlich relevante Themen Platz: „Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs – Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb“. Leider: Ein Deutscher, der das Prinzip der Steuererhebung in einem Kleinstaat nicht wirklich verstanden hat. „Die europäische Politik gegen den schädlichen Steuerwettbewerb – Aktuelle Entwicklungen, Chancen und Risiken“ – fast ein Vertreter der EU, der den Liechtensteinern mal zeigt, wo die Daumenschrauben befestigt werden. Und schließlich: „Salz in die Wunden: Drei zentrale Themen aus dem Finanzdienstleistungsbereich“, nämlich die Repatriierung kontaminierter Gelder, Sorgfaltspflichten und Plausibilität sowie die Beratungspflicht mit eingebauter Haftung. Es bleibt spannend, nicht nur in Deutschland.

THEISEN, GRUNDSÄTZE EINER ORDNUNGSMÄßIGEN INFORMATION DES AUFSICHTSRATS, SCHÄFFER-POESCHEL, STUTTGART, 3. AUFL., 2002, 242 SEITEN

Das Vorwort schließt mit dem 01.08.2002 ab. Dementsprechend wird der Perfektionist *Theisen* auch alles Erdenkliche berücksichtigt haben, was bis zum 31.07.2002 erschienen ist. Und in der Tat: Bei der Fülle der Details und der Neuerungen, die in den letzten Jahren beschlossen wurden, erstaunt die Tatsache, daß dieses Buch nach 1991 und 1996 erst in dritter Auflage vorliegt.

Schon von der Logik her kommt es bei der Unternehmensüberwachung wesentlich auf die Informationen an, die der Vorstand dem Aufsichtsrat gibt: Getreu dem

logisch zwingenden Shit-in-shit-out-Prinzip kann nichts Vernünftiges rauskommen, wenn man nichts Vernünftiges reintut. Mit solchen bizarren und unanständigen Überlegungen verschont uns *Theisen*. Stattdessen präzisiert er die einst von ihm selbst geforderten GoÜ (Grundsätze ordnungsgemäßer Überwachung), die im DCGK (Deutscher Corporate Governance Kodex) in Ziff. 3.4. aufgenommen wurden, kurz und knapp mit folgender Maxime: „Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist eine gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat“. Wer sich mit Corporate Governance beschäftigt hat, weiß, daß das in der Theorie gut und einfach klingt, in der Praxis merkwürdigerweise schwer umzusetzen ist. Der Autor versucht daher zunächst, allgemeine und nachprüfbar Kriterien zu entwickeln, die zur Bestimmung überwachungsrelevanter Informationen geeignet sind. Als Betriebswirt gelingt es ihm besser als (fast) allen Juristen, indem er Form, Struktur und Inhalt der Überwachungsinformationen präzise beschreibt.

Doch der Autor belässt es nicht bei Definitionen: Er untersucht die Informationsbeziehungen in einer Unternehmung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Empfehlungen des DCGK. Ergänzt werden die Ausführungen durch Überlegungen, die die Rolle des Abschlußprüfers im Gefüge der unternehmensinternen Informationen beschreibt und diese abschließend auf die Problematik in Konzernen überträgt.

Vom eingangs beschriebenen Prinzip ließ sich der Autor dennoch ein wenig inspirieren: Er gibt zu, daß selbst die optimale Umsetzung der hier festgehaltenen Informationskriterien lediglich eine wichtige Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Überwachung schafft. Die tatsächliche Durchführung ist immer noch „unverändert und unabänderbar“ vor allem die individuelle Aufgabe des jeweils zur Überwachung gewählten Organs und seiner Vertreter. Nicht umsonst hat der Autor diese Personen als Fabelwesen bezeichnet.

PREIBER (HRSG.), STEUERBERATERPRÜFUNG, SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG, STUTTGART, 3 BÄNDE, CA. 1.900 SEITEN

Da müssen angehende Steuerberater durch.

KLAGE, WETTER MACHT GESCHICHTE, FAZ-INSTITUT, FRANKFURT, 2002, 236 SEITEN

„Wetter macht Geschichte“ – der Untertitel läßt an die berühmte Postkarte denken, auf der *Marx, Engels* und *Lenin* abgebildet sind und auf der zu lesen ist „Alle reden vom Wetter – wir nicht.“ Nein, das (übrigens wunder-

schön aufgemachte) Büchlein bricht gleich mit mehreren Tabus der Historiker. Zum einen mit der ansonsten verbotenen Überlegung „wäs wäre gewesen, wenn...“, zum anderen mit „an den Haaren herbeigezogenen Erklärungsversuchen“. Hätte die Erstürmung der Bastille an einem anderen Tag stattgefunden, wenn es ein Sommergewitter gegeben hätte? Und warum ist das alles so gekommen – weil es ein schöner Tag war?

Einer kleinen Wetterkunde folgt die Betrachtung über politische Folgen der Wetterereignisse, vom Teutoburger Wald im 9. Jahrhundert, über die Revolution in Frankreich 1794 bis hin zum D-day 1944 und zur Kuba-Krise 1962. Wer das Wetter beherrscht, beherrscht die Welt, so der Autor. Wetter sei jedoch nicht planbar, so *Uwe Wesp* („Die Fliege“) in seinem Vorwort. Der Autor denkt da bereits weiter: Über die „militärische Nutzung der Ionosphäre“ läßt er sich genauso aus, wie über das Thema „virtuelles Wetter“. Etwas martialisch, nix für Sensibelen, die immer nur vom Frühling träumen.

Redaktion

In der nächsten Ausgabe u.a Memento Gesellschaftsrecht für die Praxis; *Preißer* (Hrsg.), Steuerberaterprüfung (ausführlich); *Thannheiser*, Informationsservice Gesellschaftsrecht (Handbuch und CD-ROM, Haufe-Verlag).

TAXLAWLINKS

<http://www.finanzamt.de/>

Finanzamt.de ist die Portalseite der Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes. Von hier aus gelangt man in alle steuerrelevanten Behördenseiten der Bundesländer, findet Steuervordrucke, Informationen zur Elektronischen Steuererklärung ELSTER nebst Formular, Steuerberechnungsprogramme, Steuertermine, steuerrelevante Gesetze im Volltext (juris), das Bundessteuerblatt online und eine ganze Bandbreite nützlicher Informationen und Links mehr.

OBERFINANZDIREKTIONEN IM NETZ

Oberfinanzdirektionen im Internet finden sich mit zum Teil sehr umfangreichen, weiterführenden Informationen unter:

<http://www.berlin.de/senfin/index.html> (Berlin)

<http://www.sachsen.de/de/bf/staatsregierung/ministerien/smf/ofd/index.html> (Chemnitz)

<http://www.brandenburg.de/land/mdf/ofd/index.htm>
(Cottbus)

<http://www.fm.nrw.de/amt/100> (Düsseldorf)

<http://www.ofd.niedersachsen.de/home/> (Hannover)

<http://www.ofd-kiel.de/1024/index.htm> (Kiel)

<http://www.fin-rlp.de/> (Koblenz)

<http://www.ofd.bayern.de/ofdmuenchen/index.html>
(München)

<http://www.ofd.bayern.de/ofdnuernberg/index.html>
(Nürnberg)

<http://www.steuerrat24.de/>

Der Steuerratgeber für Angestellte, Beamte, Lehrer, Rentner, Pensionäre, Kapitalanleger, Vermieter und Eigenheimbesitzer will die kommerzielle Seite steuerrat24.de sein. Außerhalb des entgeltpflichtigen Angebots (€ 29,- p.a.) finden sich für den steuerinteressierten Surfer unter der Rubrik „Steuerservice“ und Unterrubrik „Urteile“ Entscheidungen des BFH im Volltext, sortiert wahlweise nach Datum der Veröffentlichung (Verweis auf die Seite <http://www.bundesfinanzhof.de/www/entliste.html>), nach der Sortierung im Bundessteuerblatt oder nach Paragraphen (Verweis auf die Seite http://www.bfh.simons-moll.de/bfhsm_index.html von Moll und Moll-Simons) und ferner eine Liste der beim BFH anhängigen Verfahren (Verweis auf die Seite http://www.stollfuss.de/aktuell/anh_verf.htm des Stollfuß-Verlages). Vorhanden ist auch ein Link auf die veröffentlichten BGH-Entscheidungen seit 1998 (Verweis auf <http://www.caselaw.de/>), BAG-Urteile seit 2001 und die BSG-Entscheidungen seit 2002.

<http://www.beamte4u.de/frame.htm>

Mit Beamte4u wollen die Betreiber der Seite – ein Leipziger Internet-Start-up – „Insiderinformationen“ aus den verschiedensten Behörden jedem Interessierten verfügbar machen. So findet sich unter der Rubrik „Finanzamt“ praxisnahe, wenn auch nicht allzu verwissenschaftlichte Informationen und kurzen Fachbeiträgen zu Steuerrecht, hauptsächlich aus dem Gebiet der Einkommensteuer. Nützlich sind Steuerformulare zum Herunterladen im PDF-Format, ein „Finanzamtfinder“, Checklisten zu Steuerfahndung, Kfz-Kosten oder Arbeitszimmer und nicht zuletzt eine Rubrik über öffentliche Fördermittel. Für Kurzweil sorgen Kleinigkeiten wie „Pranger“, „Kurioses“, „Chat“ und „Quiz“.

<http://www.taxadmin.org/>

U.S. amerikanisches Steuerrecht findet sich zuhauf auf der Internetseite der Federation of Tax Administrators, Washington D.C./USA. Neben Angaben zum Bundesrecht enthält die Linkliste Verweise auf die Steuerbehörden aller Bundesstaaten mit weiterführenden Informationen „State by State“.

TATORT

Wir am Bodensee sind schnell zu begeistern, aber schwer zu überzeugen. Schnell war die Begeisterung entfacht, als es um die badische Revolution ging, die von Konstanz aus ihren Lauf nahm. Das ist aber schon eine Weile her. Schwer zu überzeugen sind wir davon, daß ausgerechnet unsere kriegerischen Nachbarn in der Schweiz unser System untergraben wollen. Na ja, zugegeben, die kriegerischen Auseinandersetzungen sind nun auch schon gut 500 Jahre her. Hier vergißt man aber nix, so eng an der Grenze. Weder daß die Schweizer nicht nur Löcher im Käse, sondern auch in den Bergen haben, sondern daß auch das Bankgeheimnis löchrig geworden ist. Da wurde vor einigen Jahren das „Formular B“ abgeschafft, wonach es einer Bank genügen sollte, daß ein Berufsgeheimnisträger den „Endkunden“ zu kennen behauptete. Das war das Ende des echten Bankgeheimnisses. Und dazu noch in freiwilliger Selbstbeschränkung, ganz ohne „staatliche Erpressung“ von außen.

Schon deshalb verstehen die Schweizer die derzeitige Aufregung nicht: Die FAZ schreibt, die Schweiz „beharre“ auf dem Bankgeheimnis. Sicher, Sturheit gehört zu den wesentlichen Charaktermerkmalen der Völker am Rande der Alpen. Aber etwas, was man Jahrhunderte heranzüchtet und nicht gleich dem großen Kanton im Norden in den Rachen wirft, soll nun „beharren“ sein? Da haben wir mal wieder im Deutsch-Unterricht gefehlt. Wie so oft – „wir können alles außer Hochdeutsch“ (diese Behauptung haben uns allerdings die Schwaben eingebracht, und das ist ein ganz anderes Thema).

Da beschimpft doch tatsächlich der eine Politiker (aus der FDP) den anderen (aus Münster) mit dem Ausdruck „Quartalsirrer“. Ist doch nicht zu fassen! In der Schweiz ist und bleibt die FDP eine staatstragende Partei, also kann's nur die deutsche FDP gewesen sein. Gleichzeitig liest man vernünftige Vorschläge, daß man nämlich dem Staat Geld geben soll, damit der seine Aufgaben erfüllen kann. Die Entlastung des Einzelnen sei da nicht so wichtig. Jawohl! Sieht das jemand anders? Das befreit uns doch von allen Depressionen.

„Tatort Finanzministerium“? Diesen Film will sich heutzutage keiner mehr anschauen. Sondern den fröhlichen „Tatort“: Aus Münster.

JANUAR 2003

RWS-Workshop M&A	RA Dr. M. Bruse, RAin Dr. K. Solmecke, RA Dr. V. Geyrhalter	09./10.01.2003, Köln	RWS Verlag Tel.: 0221/40088-99 Fax: 0221/40088-79
Kapitalgesellschaften: Abschlüsse und Steuererklärungen 2002	Alternativ: Dipl.-Fw. R. Heining, P. Raab, Prof. Dr. H. Sander, Dipl.-Fw. K. Müller	10.01.2003, Karlsruhe	IFU-Institut Tel.: 0228/5200013 Fax: 0228/5200028 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Akquisitionsfinanzierung	S. Böhmert, Dr. M. Hinderer, M. Möller, RA T. Schrell, RA G. Brand, RA Dr. T. Lindemann, A. Salge	13./14.01.2003, Düsseldorf	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Der neue Fonds-Erlaß - Welche steuerlichen Folgen wird der Erlaß haben?	VRiFG H.-J. Beck, ORR H. Girra, StB A. Hiebeler-Hasner, WP/StB W. Kemsat, WP/StB G. Kunz, RA/FAStR/Notar U. J. Fischer u.a.	13./14.01.2003, Berlin	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Stichtag 21. Februar 2003: Abbau von Steuervergünstigungen - Was der Praktiker wissen muß!	RA/StB Dr. I. Flore, RA/StB Dr. J. Hartmann, RA/FASt Dr. R. Schwedhelm, Ministerialrat M. Sell, RA/Not Dr. M. Schultz	17.01.2003, Berlin	DeutscheAnwaltAkademie Tel.: 030/726153-120 Fax: 030/726153-111 Seminar-Nr. R 62109-03
Lohnsteuer aktiv gestalten	StB Dipl.-Fw. M. Seifert	17.01.2003, Hannover	IWW Institut Tel.: 0221/616812-0 Fax: 0221/616812-77 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Personalrecht zum Jahreswechsel Aktuelle Informationen zum Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit vielen Gestaltungshinweisen	RA/FAArbR Dr. T. Kania, RiArbG Dr. J. Kreitner, RiBFH M. I. Thomas, RiFG Dr. L. Macher, RiBSG Dr. R. Schlegel, RiBSG T. Voelzke	21.01.2003, Dortmund	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die Mittelstandsfinanzierung nach Basel II	Dr. K. Füsler	22.01.2003, Frankfurt	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547
Steuerbegünstigte Kapitalanlagen auf dem Prüfstand + „Immobilien als Kapitalanlagen“	VRiFG H.-J. Beck, Dipl.-Kfm. U. Duchardt, WP/StB Dipl.-Kfm. R. Klar, StB M. Laufenberg	22.01.2003, Ulm	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steuerbegünstigte Kapitalanlagen auf dem Prüfstand + „Kreative Vermögenskonzepte“	VRiFG H.-J. Beck, Dipl.-Kfm. U. Duchardt, WP/StB Dipl.-Kfm. R. Klar, StB M. Laufenberg	23.01.2003, Nürnberg	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Ertragsbesteuerung und Vermögensnachfolge	RA/Dipl. Fw. G. van Bebber, RA K.-J. Weber	23.01.2003, Frankfurt	WM Seminare Tel.: 069/2732-162 Fax: 069/2732-200

TERMINE

Umsatzsteuer 2002 aktuell Neueste Änderungen durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung	Dozent für USt-Recht an der Bundesfinanzakademie H. U. Hundt-EBwein	23.01.2003, Frankfurt	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547
Steuerbegünstigte Kapital- anlagen auf dem Prüfstand + „Financial Planning“	VRiFG H.-J. Beck, Dipl.-Kfm. U. Duchardt, WP/StB Dipl.- Kfm. R. Klar, StB M. Laufen- berg	24.01.2003, München	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Ver- anstalter erfragen
Unternehmensumwand- lung, -spaltung und -umstrukturierung im Steu- er- und Gesellschaftsrecht	StB K. Korn, FASr D. Carlé, FASr R. Stahl, StB Dr. M. Strahl, FASr Dr. P. Bau- schatz	24.01.2003, Leverkusen	Arbeitskreis für Steuerrecht GmbH Tel.: 02234/9465390 Fax: 02234/9465388 Weitere Termine beim Ver- anstalter erfragen
Basel II – Strategien für Kreditbesicherung	Dipl.-Kfm. B. Zugenbühler, RA Dr. U. Eyles	24.01.2003, Düsseldorf	RWS Verlag Tel.: 0221/40088-99 Fax: 0221/40088-79
ZEV-Jahrestagung 2002/2003	Prof. Dr. H. Altmeppen, No- tar Prof. Dr. M. Bengel, RA Prof. Dr. J. Damrau, RA/StB/Notar Dr. R. Geck, Notar Dr. C. Keim, Notar Dr. T. Kornexl, Notar Prof. Dr. G. Langenfeld, Prof. Dr. J. P. Meinke, Notar Prof. Dr. W. Reimann, FASr Dr. S. Schauhoff, RiBFH H.-U. Vis- korf	24./25.01.2003, Berlin	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547
Gestaltungsschwer- punkte der Personen- und Kapitalgesellschaften	RA/FASr Dr. R. Füger, RA/StB Dr. H. Hauswirth, RA/StB Dr. K. Weber	24./25.01.2003, München	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/703507
Kauf und Verkauf von klei- nen und mittelständischen Unternehmen	StB Dr. T. Elser, RA Dr. W. Hohensee, Dr. S. Oleownik, M. Sommer, A. Haas, M. D. Mummert, RA Dr. Hermann Rock	28./29.01.2003, München	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Umgang mit dem Betriebs- rat - Aktuelles zum Lohnsteuer-, Arbeits- und Sozialver- sicherungsrecht	B. Steuerer bzw. C. Tillmanns	30.01.2003, Dortmund	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Ver- anstalter erfragen
Kölner Tage: Familiengesellschaften - Zivil- und steuerrechtliche Gestaltungen	Dr. R. Freudenberg, W. Jen- sen, RiBFH Dr. M. Kemper- mann, RA Dr. K. J. Müller, Notar Prof. Dr. P. Rawert, RA/StB Prof. Dr. M. Schaden, RA Prof. Dr. H. Schaumburg, RA/StB Dr. S. Simon, A. Wit- tig	30./31.01.2003, Köln	Verlag Dr. Otto Schmidt Tel.: 0221/93738-01 Fax: 0221/93738-969

FEBRUAR 2003

Lohnsteuer: Aktuelle Entwicklungen	Dipl.-Fw. W. Niermann, Dipl.-Fw. J. Plenker	01.02.2003, Hamburg	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Spanien · Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Erbrecht	M. A. Domínguez, RA/Notar Dr. B. Löber	04.02.2003, Frankfurt	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/240087-28 Fax: 030/240087-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Ausgewählte rechtliche und steuerrechtliche Aspekte des M&A-Geschäfts	RA/StB Dr. U. Blaas, FASr C. Eßers, FASr Dr. C. H. Seibt, RA Dr. A. Weisner	05./06.02.2003, Frankfurt	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Die Kapitalgesellschaft 2003	RA/FASr Dr. R. Füger, RA/FASr Dr. N. Rieger, WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. J. Staiger, RA/StB Dr. K. Weber	10.-12.03.2003, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/703507
Das neue Stiftungsrecht nach der Reform Zivilrecht- Steuerrecht – Spendenrecht	RA M. Feick, FASr/StB Dr. H. M. Schmid	11.02.2003, Düsseldorf	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547
Reverse Merger	Dr. P. Fassbender, Dr. R. Mauer, Dr. O. Mensching, T. Müller, J. Seppelfricke, Prof. Dr. P. Seppelfricke, C. Tiedemann, Dr. Hoimar von Dithfurth, M. Wassiluk, K. Weise	11.-12.02.2003	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Internationales Steuerrecht	StB Prof. Dr. W. Kessler, H. Kuckhoff, Dipl.-Fw. T. Rupp, RA StB Prof. Dr. M. Schaden, Dr. L. Schmidt, StB Dr. W. Zieren	11./12.02.2003, Bergisch Gladbach	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Fallstudien Transferpreise – Internationale Verrechnungspreise im Blickwinkel der deutschen Steuerrechtsprechung	StB Prof. Dr. W. Kessler, H. Kuckhoff, Dipl.-Fw. T. Rupp, RA StB Prof. Dr. M. Schaden, Dr. L. Schmidt, StB Dr. W. Zieren	13.02.2003, Bergisch Gladbach	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Steuerfocus Personengesellschaften	RA/StB/RiBFH a.D. Prof. Dr. G. Söffing, RiBFH Dr. R. Wacker, FASr Dr. M. Söffing, MinR W. Bohlmann, MinR H. Brandenburg, MinR W. Seitz	13.02.2003, München	Verlag C.H. Beck Tel.: 089/381-89-0 Fax: 089/381-89-547 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Erarbeitung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit anhand von Steuer- und Gewinnermittlungsunterlagen	FAArb und -StR/Notar W. Arens	21./22.02.2003, Heidelberg	DeutscheAnwaltAkademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111

TERMINE

MÄRZ 2003

Steuern und Bilanzierung bei Investmentfonds (05.03.2003)	RA/StB H.J. A. Feyerabend, RA/StB Dr. M. Robertz, RA/StB Dr. S.-C. Witt (05.03.2003)	05./06.03.2003, Frankfurt	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen
Besteuerung von Derivaten und Finanzinnovationen (06.03.2003)	RA C. Gaebel, RA F. M. Eyring, RA/StB Dr. M. Krause (06.03.2003)		
Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen	RegDir W. Lübke, Prof. Dr. W. Joecks	06./07.03.2003, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/703507
Vorankündigung: Stiftungen Zivilrecht – Steuerrecht – Rechnungslegung – Anlagemanagement	U. Augsten, H. Eversberg, Prof. Dr. R. Hüttemann, Dr. S. Schick	12./13.03.2003, Frankfurt	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Steuroptimierter Unternehmenskauf und -verkauf	E. Bogenschütz, Dr. G.-E. Breuninger, E. Dötsch, C. Eßer, H.F.W. Flick, R. Koll, R.E. Korf, Prof. Dr. T. Rödder, Prof. Dr. H. Schaumburg, R. Schönweiß, P.-S. Thill	12./13.03.2003, Mainz	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Erbrechts- und Erbschaftsteuertage der ArGe Steuerrecht im DAV und der DVEV	Notar Prof. Dr. G. Bambring, RA/StB Dr. H. Hübner, RA/FAStR Dr. M. Jülicher, RA/StB Dr. M. Sauren, WP/StB/RA T. Jorde, MR Dr. D. Moench, RiBFH a.D. Dr. G. Albrecht, VRiLG W. Krug	14./15.2003, Düsseldorf/Neuss	DVEV Tel.: 07265/913414 Fax: 07265/913434
Internationaler Unternehmenskauf	E. Bogenschütz, Dr. G.-E. Breuninger, E. Dötsch, C. Eßer, H.F.W. Flick, R. Koll, R.E. Korf, Prof. Dr. T. Rödder, Prof. Dr. H. Schaumburg, R. Schönweiß, P.-S. Thill	14.03.2003, Mainz	EUROFORUM Tel.: 0211/9686-0 Fax: 0211/9686-4543
Kompaktkurs Umwandlungsrecht	Notar Dr. H. Heckschen	14.03.2003, Mainz	RWS Verlag Tel.: 0221/40088-99 Fax: 0221/40088-79
Recht der GmbH	Vors. RiBGH Dr. V. Röhricht, RiBFH Prof. Dr. H. Henze	14.03.2003, Köln	RWS Verlag Tel.: 0221/40088-99 Fax: 0221/40088-79
Praxis des Unternehmenskaufs	FAStR S. Hettler, RA R. Hörtnagl	15.03.2003, Frankfurt	DeutscheAnwaltAkademie Tel.: 030/726153-0 Fax: 030/726153-111
Erbrecht und Erbschaftsteuer ausgewählter Staaten Europas	RA/FAStR Dr. M. Jülicher, RiOLG Dr. L. Kroiß	18.03.2003, Nürnberg	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/240087-28 Fax: 030/240087-99 Weitere Termine beim Veranstalter erfragen